

# Templers-Reich

www.Templers-Reich.com

## Das „Temp-Handbuch“ V1.02 für Nationalisten

Zusammengetragen und die wichtigsten  
Originaltexte zusammengefaßt von  
**Templer´s Reich**

Liebe Kameraden,  
werte Freunde und Sympathisanten,

im Internet sind wir eine der bekanntesten nationalen Seiten aus Deutschland, mit  
einem Angebot an Informationen und Weise, die bisher einmalig ist.

Nicht umsonst besuchen monatlich Tausende Templer´s Reich, bitten um Aufnahme  
in den Presseverteiler, tragen sich im Gästebuch ein oder Diskutieren im Forum.  
Nun ist uns wieder ein einmaliger Streich mit dem Temp-Handbuch gelungen.  
Wir hoffen, Euch gefällt es so gut, wie uns die Arbeit daran Spaß machte!

Diese Ausgabe enthält spezielle Infos über den VS

### **Niedersachsen**

alle anderen Bundesländer folgen noch.

Das kopieren und weitergeben dieser Unterlagen ist grundsätzlich erwünscht, jedoch nur wenn die  
Quelle, also Templer´s Reich, erkennbar bleibt.

### **Dazu bitte DRINGEND Seite 56 lesen!!!!**

Alle Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen zusammengetragen und  
niedergeschrieben jedoch stammen einige Informationen nicht aus eigenen Erkenntnissen, sondern  
stützen sich auf fremde Aussagen, die wir nicht in jedem Fall nachvollziehen konnten. Aus diesem  
Grunde können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Insoweit wir auf Fehler  
aufmerksam gemacht werden, selbst finden oder Neuerungen hinzukommen, werden  
Aktualisierungsblätter auf der Internetseite zum runterladen bereitgestellt.

Fremde Autoren oder Copyrightbestimmungen, Hinweise für Links etc.  
findest Du im Impressum auf den hinteren Seiten.

Diese Unterlagensammlung ist persönlich für

---

Für die Wahrheit und die Freiheit!

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel 1

#### **Die Arbeit des Verfassungsschutz und wie man sich als Betroffener verhalten sollte**

Arbeitsweise	Seite 03
Aufgaben der Spitzel	Seite 04
Wie wird man Spitzel?	Seite 04
Verlauf des Spitzeldienstes	Seite 05
Wozu braucht der Verfassungsschutz diese Daten?	Seite 05
Schutzmaßnahmen	Seite 06

### Kapitel 2

#### **Ratgeber Observation**

Observation - und was Du dagegen tun kannst	Seite 07
Zuerst ein paar Grundregeln in Sachen Observation	Seite 08
Nicht alles, was geht, wird auch gemacht	Seite 10
Vieles von dem, was gemacht wird, kannst Du bemerken	Seite 11
Du bist nicht der Einzige, der gemeint sein könnte	Seite 11
Dein Wissen ist nicht das Wissen Deiner Feinde	Seite 12
Was kannst Du konkret tun?	Seite 13
1. Allgemeine Vorsicht	Seite 13
2. Wie stelle ich eine Observation fest?	Seite 15
3. Was tun, wenn ich eine Observation bemerkt habe?	Seite 17
Wer und was ist gefährdet?	Seite 19
Was kann der Grund für die Observation sein?	Seite 19
Was kann in Zukunft drohen?	Seite 19
Was kannst Du selbst tun?	Seite 20
Wenn Du observiert wirst	Seite 22

### Kapitel 3

#### **Zur Aussageverweigerung**

Es gibt keine „entlastenden Aussagen“	Seite 23
Es gibt keine „harmlosen Aussagen“	Seite 23
Es gibt keine banalen Fragen	Seite 24
Für den eigenen Schutz!	Seite 25
Aussagen schützen nicht vor weiteren Vorladungen	Seite 25
Das eigene Gewissen	Seite 26
IN DER WIRKLICHKEIT	Seite 26
DER PREIS	Seite 27

### Kapitel 4

#### **Gegen das Abhören**

Überwachung von Räumen	Seite 28
Überwachung von Mobiltelefonen	Seite 29

#### **Hausdurchsuchung**

Verhalten vor einer Hausdurchsuchung	Seite 31
Verhalten während einer Hausdurchsuchung	Seite 32
Rechtsverstöße bei einer Hausdurchsuchung	Seite 33
Beweisverwertungsverbot während des Strafverfahrens	Seite 37
Rechtsmittel gegen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	Seite 38

### Kapitel 5

#### **Der niedersächsische Verfassungsschutz – die offiziellen Informationen**

Verfassungsschutz in Niedersachsen	Seite 40
Das NLfV transparent	Seite 40
Was ist Rechtsextremismus? Was verstehen wir unter Neonazismus?	Seite 41
Nähere Informationen zu rechtsextremistischen Bestrebungen	Seite 41
Überblick Rechtsextremismus	Seite 43
Was sind nachrichtendienstliche Mittel des Verfassungsschutzes?	Seite 45
Datenschutz	Seite 46
Wer kontrolliert die Arbeit des Verfassungsschutzes?	Seite 47

### Kapitel 6 Zubehör, Anlagen und Impressum

Anlagen	Seite 48
Zubehör	Seite 56
Impressum und allgemeine Hinweise	Seite 57

**WICHTIG!!! Das „Temp-Handbuch“ ist ABSOLUT kostenlos! Der Verkaufspreis darf lediglich die Herstellungs- und Unkosten des Vertellers decken!!! Bei 60 Seiten und 1 CD dürfte das die 10 DM nicht übersteigen!!! Kopieren und weitergeben ausdrücklich erwünscht!**

## Die Arbeit des Verfassungsschutz und wie man sich als Betroffener verhalten sollte

Das Ziel des Verfassungsschutzes ist es jeden einzelnen zu erfassen der anders denkt als vom System vorgeschrieben und diesen physisch sowie psychisch zu vernichten. Das „Bundesamt für Verfassungsschutz“ wurde in den 50er Jahren gegründet um die Demokratie im Staat zu schützen. Heute unterstehen diesem Bundesamt die jeweiligen Landesämter der Bundesländer, diese zählen insgesamt 5000 Mitarbeiter, das sind aber nur diejenigen, welche die Informationen der Spitzel auswerten und archivieren.

### **Arbeitsweise**

Erstmal werden die üblichen Personendaten gesammelt wie der Geburtsort, Geburtsdatum, Augenfarbe, Wohnsitz, Familienstand und all die Sachen die man auf jedem Personalausweis findet, gesammelt. Dann wird der politische Werdegang kontrolliert und registriert, wo ist er also politisch organisiert, welcher Kameradschaft gehört er an, auf welchen Veranstaltungen ist er aktiv, ist er der V.i.S.d.P (Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes) bei einer Zeitung oder auf einem Flugblatt. Dann werden die Charaktereigenschaften (P2-Dateien) registriert das ist z.B. das Sexualverhalten (ist er homosexuell, triebhaft oder lüstern), es wird registriert ob er gerne Witze erzählt, nascht er gerne ist er modisch Gekleidet, was trinkt er am liebsten. Daraus stellt sich die Frage wozu brauchen sie diese Daten und vor allem woher kommen diese Informationen. Es wird behauptet das der Verfassungsschutz 80% seiner Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen bezieht, d.h. von Zeitungs- oder Fernsehberichten oder auch Arbeits- und Einwohnermeldeamt. Die Ergebnisse bei Hausdurchsuchungen werden natürlich auch vom VS genutzt. Der VS selbst aber darf keine Hausdurchsuchung vornehmen, wird ihm aber eine Person mißliebig gibt er Anweisungen an die zuständigen Stellen. Vieles was vom Staatsschutz gefunden und auch gesucht wird, sind Vorlagen vom Verfassungsschutz. Das außerdem Informationen aus Gerichtsverfahren entnommen werden ist ja allgemein bekannt. Die Post wird kontrolliert und gelesen, es erfolgen Observationen durch z.B. Richtmikrofone und Videokameras. Das Abhören der Telekommunikationseinrichtungen ist aber mit die wichtigste Quelle für den VS, wenn zum Beispiel am Telefon ein bestimmtes Wort gesprochen wird schaltet sich ein Gerät ein welches daß laufende Gespräch aufzeichnet, auswertet und gegebenenfalls weiterleitet. Das Funktelefon(Handy) ist alles in allem am unsichersten, die Position des Telefons kann sogar im ausgeschalteten Zustand festgestellt werden (außerdem kann die „Automatische Rufannahme“ von außen eingeschaltet werden), also bei wichtigen Treffen, Gesprächen usw. > Telefon aus und Akku abnehmen! Dann kommt noch dazu, daß die Namenslisten der Wahl- und Sitzungsprotokolle von Parteien ausgewertet werden, ob man sich Informationsmaterial an bestimmten Quellen besorgt will auch immer gut überlegt sein und nicht jeder Katalog (gerade im Ausland) sollte bestellt werden da der VS auch solche Projekte startet um ihr Register zu erweitern. Das alles reicht aber nicht aus um an die oben genannten Informationen zu kommen. Die HAUPTINFORMATIONSQLLE ist und bleibt der Spitzel. Die Durchsetzung einer Gruppe durch Spitzel, hängt oft von der Größe einer Gruppe ab und wie gut und lange sich die Leute kennen und wie fest sie organisiert sind. Wer glaubt, daß es eine politisch ernstzunehmende Gruppe gibt wo kein Spitzel tätig ist, der lebt in einer

Scheinwelt. Man kann mit sehr großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß wenn 8 oder 9 Leute versammelt sind (und sie sich schon seit einiger Zeit treffen), das mindestens einer für den VS arbeitet. Durch verschiedene Maßnahmen kann man feststellen (spätestens bei Gerichtsverfahren, durch Akteneinsicht oder „Selbstaufdeckung“ der Spitzel (so geschehen im Falle des Pizzeriabrandes in Wismar) wie stark die Gruppe durchsetzt ist.

## Aufgaben der Spitzel

1. *Beschaffer*: Sie beschaffen die im Text genannten Informationen über die einzelnen Personen oder Gruppen, diese Art Spitzel nimmt ziemlich oft an Treffen teil und stellt sich möglichst mit allen Kameraden gut, damit er leichter an seine Informationen kommt. Er ist in sofern für den VS wichtig, weil er durch die Gespräche mit den Leuten, und durch die Übergabe von Foto´s und Video´s einige Kameraden in Schwierigkeiten bringen kann.

2. *Agent-Provokateur*: Er hat die Aufgabe, Gruppen zu kriminalisieren. Das sind jene Leute, die versuchen Kameraden zu Gewalttaten aufzustacheln, man kann Sie daran erkennen, daß sie die ganze Zeit hetzen und aufstacheln und wenn es dann soweit ist, sich heimlich zurück ziehen. Kommt es dann zum Gerichtstermin (meistens werden diese Leute gar nicht vorgeladen) genießt er sein Spitzeldasein und wird vielleicht zu einer Geldstrafe verurteilt. Dadurch, das er ja nun verurteilt wurde, kann man denken das er zur Gruppe gehört, doch keiner weiß genau wer die Strafe zahlt. Das soll nicht bedeuten, daß jeder der eine Geldstrafe anstatt einer Haftstrafe bekommt gleich ein Spitzel ist.

3. *Spalter*: Sie versuchen eine Gruppe zu entzweien, sie stacheln (sehr geschickt) Gegensätze in einer Gruppe an, die letztlich mit der totalen Spaltung enden soll. Solche Spaltungen, wo man sich zum Schluß so gestritten hat, daß die Gruppe auseinanderfällt, oder sich Teile von der Gruppe abwenden gab es z.B. bei der „Nationalen Front“ oder bei der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“.

Es sei noch mal gesagt das diese Leute sehr geschickt vorgehen und vielleicht sogar eine Führungsposition in einer Gruppe besetzen. Es sind aber nicht nur große Gruppen durchsetzt, auch kleine noch sehr unbedeutende Gruppen werden durch die Arbeit der Spitzel an der Vergrößerung ihrer Strukturen gehindert.

## Wie wird man Spitzel?

Meistens wird man auf dem Weg zur Schule oder zur Arbeit von einer unbekanntenen Person auf der Straße mit Namen angesprochen. Um die Leute nicht zu erschrecken, sagen sie nicht gleich was sie von einem wollen und es wird auch nicht gleich erwähnt das sie für den „Verfassungsschutz“ arbeiten. Man wird dann von den scheinbar netten und zuvorkommenden Personen irgendwo auf ein Kaffee oder ein Bier eingeladen um sich dann mit einem zu unterhalten. Da die „Anwerber“ zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme schon bestens über die jeweilige Person Bescheid wissen, gehen sie auch auf konkrete Punkte ein. Sie kennen dann schon die Vorlieben des Betroffenen, oder wissen das er Geldprobleme oder Private Probleme hat. Sie sind außerdem darauf geschult worden, solche Anwerbungsgespräche zu

führen und auch flexibel zu reagieren. Im Laufe des Gesprächs (wenn der Kamerad oder die Kameradin eingewilligt hat) wird diesen Personen ein Angebot gemacht. Meistens handelt es sich um Geld, es gibt aber auch Fälle wo man versucht hat, bei laufenden Verhandlungen des Betroffenen ein gutes Wort einzulegen, oder sie wollen auf der Suche nach Wohnung oder Arbeit behilflich sein. Dies geschieht allerdings nur wenn man zusagt die Gruppe zu verraten, denn das ist es schließlich, was es bedeutet seine Kameraden für ein bißchen Geld zu verkaufen - VERRAT! Im schlimmsten Falle (wenn alle Versuche gescheitert sind) kann es vorkommen, daß man vom VS erpreßt wird. Und dann kommen eben die Daten zum Vorschein, die in der P2 Datei gesammelt wurden, das man z.B. abartige sexuelle Neigungen hat oder vielleicht mal mit Drogen zu tun hatte. Diese Arbeitsweise wird vom VS natürlich abgewiesen und als unwahr kommentiert. Es gibt allerdings Fälle die das Gegenteil beweisen.

### **Verlauf des Spitzeldienstes**

Nachdem sich der Kamerad oder die Kameradin hat überreden lassen, zu spitzeln wird es oft so gehandhabt, daß sich der Spitzel und der V-Mann Führer regelmäßig treffen. Meist ist es ein paar Tage nach z.B. einem Kameradschaftsabend. Da gibt es natürlich auch wieder Unterschiede, während sich der Spitzel in der Stadt wöchentlich mit seiner Bezugsperson trifft ist es in der ländlichen Gegend eben so das man sich alle 2 Wochen oder unregelmäßig trifft. Diese Treffen werden so geplant, das man möglichst nicht auf Bekannte des Spitzels trifft. Um zu verhindern das der V-Mann Führer von Kameraden fotografiert wird läßt man den Spitzel ein wenig am Treffpunkt warten, um sicher zu gehen das er nicht verfolgt wurde, nach einiger Zeit werden die Aufgaben für den Spitzel immer größer. Er soll anfangen die Kameraden zu analysieren und Profile von ihnen zu erstellen, dabei sollen sie eben herausfinden ob die Kameraden gewalttätig sind oder ob sie Probleme haben und so weiter. Die Treffen enden meist nach 1 Stunde mit der Auszahlung des „Gehaltes“. Hier sind die Zahlen sehr unterschiedlich, es fängt bei 300 DM an und geht hoch bis 800DM oder mehr. Falls jemand behauptet das er z.B. 3000DM bekommt ist das eine Lüge! Den der Staat findet leicht (und das ist auch sehr schade) viel billigere „Sklaven“. Außerdem bekommt der Spitzel alle Ausgaben erstattet, sei es Benzingeld oder die Eintrittskarte zu einem Konzert.

### **Wozu braucht der Verfassungsschutz diese Daten?**

Hat man Angst vor einem Umsturz? Nein! Der VS ist darauf bedacht (wie andere Geheimdienste auch) nicht nur zu beobachten, sondern das Beobachtete zu vernichten. Es ist die Aufgabe der Verfassungsschützer zu zerstören, kaputtzumachen, jeden Widerstand im Keim zu ersticken. Die Schritte dazu sind:

*1. Diffamierung:* Die Bevölkerung wird aufgehetzt. Dieses aufhetzen geschieht durch die Medien die vom VS mit Informationen versorgt werden. Es wurde lange Zeit gerätselt und man konnte jetzt feststellen das der Verfassungsschutz die Antifa mit Namen und Adressen von Kameraden versorgt.

*2. Kriminalisierung:* Ist das Ergebnis der Diffamierung, wie sie oben benannt wird, durch ständige Auseinandersetzung mit Medien und der Antifa wird die Nationale Bewegung kriminalisiert. Denn wer glaubt schon, daß die ewigen Videos über

Wehrsportgruppen von eifrigen Reportern gedreht wurden, die zufällig in der Gegend waren. Hierbei handelt es sich fast immer um Übergabeprodukte des VS. Und wozu? Dadurch kann das ständige Feindbild des biederen Nationalisten immer wieder Bekräftigt werden, so das er immer wieder dem öffentlichen Druck ausgesetzt ist.

## Schutzmaßnahmen

Erstmal gibt es keinen 100% Schutz dagegen, angesprochen zu werden. Es ist auch keine Schande zu sagen, das es den Versuch einer Anwerbung gab, es heißt ja nicht, daß der Staat gerade demjenigen zutraut, seine Kameraden zu verraten (diese Anwerbungen können auch bei der Bundeswehr erfolgen, dies geschieht durch den Militärischen Abschirmdienst kurz: MAD). Im Falle einer Anwerbung sollte man das Gespräch mit klarer und betont sicherer Stimme ablehnen. Denn wenn man einmal in die Mühlen des Geheimdienstes geraten ist, bekommt man nicht jahrelang sein Geld und man kann auch nicht mehr einfach so aufhören, denn hat man einmal gespitzelt, ist man auch erpressbar und das wird von den VSern mit Sicherheit ausgenutzt. Denn wenn einmal herauskommt, das eine Person gespitzelt hat und es kommt spätestens raus wenn er vor Gericht steht oder wenn es soweit ist das wir den Einblick in die Akten des Verfassungsschutz bekommen(!!!), denn dann wird dieser einstige Spitzel vor Angst keinen ruhigen Lebensabend mehr haben. Ich möchte an dieser Stelle auf keinen Fall zu irgendwelchen Gewalttaten aufrufen, sondern eher dazu (wenn ein Spitzel das lesen sollte), das er sich seinem Kameradschaftsführer oder der Person seines Vertrauens „öffnet“ und von sich aus alles gesteht.

Ein guter Kamerad wird dann auch für die Sicherheit Sorge tragen und darauf aufpassen, daß ihm nichts weiter geschieht. Also nachdem man angesprochen wird und dies mit klarer Absicht ablehnt, kann es nur von nutzen sein jenes auch öffentlich zu machen (z.B. übers Telefon). Denn wenn man angesprochen wurde, wird auf jeden Fall auch schon das Telefon abgehört und dadurch, daß man diesen Versuch öffentlich macht, merkt der VS das es keinen Sinn mehr macht diese Person anzuwerben. Auch Gerüchte, die man irgendwo hört oder auf anonymen Flugblättern oder in Fanzines liest, erzählt man nicht weiter (denn auch Geheimdienste bringen Gerüchte in Umlauf um die Szene zu spalten). Man kann diesen Sachverhalt mit jener Person regeln, über die berichtet wird. Außerdem sollte sich jeder von kriminellen Handlungen fernhalten. Denn man kann es ja immer wieder in den Zeitungen lesen, wenn mehrere Personen z.B. einen Ausländer zusammengeschlagen haben, sind 1 oder 2 Tage später alle Täter bei der Polizei bekannt. Denn dann kommen Spitzelinformationen zum Vorschein oder aus Angst vor dem Knast verspricht man sich und verrät einen guten Kameraden. **IMMER AUSSAGE VERWEIGERN!** Überlegt was ihr macht, und denkt drüber nach ob es nicht auch eine gewaltlose Art gibt Probleme zu regeln. Zusammenhalt ist alles! Deshalb- Kampf dem VS mit allen legalen Mitteln.

„Kameradschaft ist mehr als nur ein Wort!“

## Ratgeber Observation

### **Observation - und was Du dagegen tun kannst**

Aus Fenstern starren Dir sonnenbrillenschwarze Augen nach, wohin Du auch gehst... Autos rollen langsam an Dir vorbei, drin sitzen zwei junge Typen und visieren Dich aus dem Augenwinkel.. vor Deiner Haustür parkt seit Tagen ein Auto... im Telefon knistert es plötzlich nicht mehr wie früher, oder jetzt gerade... im Haus gegenüber ist auf dem Balkon seit neuestem eine Satelliten-Antenne angebracht, die genau auf Dich zielt... über Deiner Straße knattert in diesen Tagen oft ein Hubschrauber... jemand hat nach Dir gefragt... jenseits des blauen Sommerhimmels zieht ein Spionagesatellit seine Bahn und fotografiert Dich fünfzigmal in der Sekunde, während Du durch menschenleere Straßen gehst... Die Jahreszeit heißt PARANOIA.

Alle Nationalisten oder sogenannte „Gedankenverbrecher“ kennen diese „Jahreszeit“.

Viele von uns haben in den Jahren ihrer politischen Aktivität verschiedene Arten von Repression erlebt: Schikane auf Demos, Ermittlungsverfahren, Prozesse, Durchsuchungen, Knast. Obwohl diese direkt erlebbaren Formen der Repression sich im Laufe der Jahre einigermaßen durchschauen lassen, ist es immer wieder erschreckend, wie wenig kollektiv aus diesen Erfahrungen gelernt wird. So sind immer wieder neue Kampagnen zur Aussageverweigerung nötig, und immer wieder stehen Leute hilflos vor oder schon gar im Dornengestrüpp der Justiz und des Knastapparates, immer wieder scheinen Leute die alten Fehler wiederholen zu müssen. Zwar gibt es stapelweise Papiere zu allen möglichen Formen der Repression, aber es ist eben doch ein großer Unterschied, ob Du selbst etwas erlebst oder nur darüber gelesen hast.

Was für die direkten, offenliegenden Erfahrungen mit Repression gilt, gilt erst recht für die geheimeren Formen. Nationalisten wissen vieles über die Apparate ihrer Feinde oder verfügen zumindest über das theoretische Wissen, in der Praxis allerdings wird damit meist eher ungenau umgegangen. Entweder ist es das subjektive Gefühl der Bedrohung, das das eigene Handeln bestimmt: wird schon nix passieren - was können die schon wollen - ich paß ja auf - wer interessiert sich schon für mich - aber auch: ich bin umzingelt, nichts geht mehr - besser, ich fasse gar nichts mehr an - es wird eh alles beobachtet - Orwells „1984“ ist längst überholt. Oder aber es wird versucht, über allgemein aufgestellte Prinzipien die genaue Beurteilung der jeweiligen Situation überflüssig zu machen. Grundsätzlich wird nicht mehr in eigenen Räumen geredet, über Telefon schon gar nicht, Schriftliches wird nicht mehr aufgehoben u.s.w.

Dieser Text soll dazu beitragen, etwas Licht ins Dunkel der Observationen zu bringen. Er hat vor allem zwei Anliegen:

Erstens: Die Methoden des Gegners kennen(lernen), heißt, sie bekämpfen zu können!

Zweitens: Nieder mit der Paranoia!

Uns ist dabei klar, daß durch die ausführliche Beschäftigung mit dieser Thematik Paranoia auch erst geschürt werden kann. Die, die diesen Text lesen, sollten deshalb sich stets vor Augen führen, daß alles, was hier beschrieben wird, an sich eine Ausnahmesituation ist, zu vergleichen vielleicht mit der Situation in einem Flugzeug: Dort werden vor dem Start Hinweise für die Benutzung der Schwimmwesten gegeben, und alle sollten mit dem Umgang damit vertraut sein, aber benutzt werden sie denn doch nur in ganz wenigen Ausnahmefällen. Und kaum jemand wird den ganzen Flug, über dauernd an Schwimmwesten denken.

Wenn wir im folgenden von Observationen schreiben, meinen wir damit gezielte Beobachtungen von Personen; nicht näher gehen wir auf die alltäglichen Schnüffelei ein, die eine Szene ganz allgemein betrifft, wie z. B. Szene- Zeitungen besorgen, Plakate registrieren, sich in einschlägigen Kneipen und auf Versammlungen rumtreiben.

### **Zuerst ein paar Grundregeln in Sachen Observation:**

Eine Observation ist eine planmäßige, organisierte Überwachung; sie erfordert einigen Aufwand, wenn sie etwas taugen soll: Vorbereitung, Personal, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel, Koordinierung. Die reinsten Observationen haben keinen politischen Hintergrund, sondern werden in Bereichen wie organisierte Kriminalität, Einbruch, Raub, etc. durchgeführt.

Es gibt verschiedene Formen der Observation. Sie lassen sich wie folgt unterteilen (die Namen sind von uns gewählt):

- Standortobservation
- Objektobservation
- Personenobservation
- Bereichsobservation

Bei der Standortobservation sitzen die Verfolger selbst irgendwo fest in einem Objekt (Haus, Auto o.ä.). Sie bewegen sich von dort nicht weg. Es kann bspw. sein, daß sie sich nur dafür interessieren, wer ein bestimmtes Gebäude betritt oder ob irgendwo etwas im Gebüsch versteckt wird. Eine solche Observation ist nur sehr schwer oder gar nicht zu bemerken.

Die Objektobservation ist eine Abwandlung der ersten Form. Bei ihr geht es darum, an einem bestimmten Objekt dranzubleiben, z. B. einem Auto oder einem Geldpaket. Dazu müssen sich die Observationskräfte bewegen.

Bei der Personenobservation können die ersten beiden Formen durchaus integriert werden, indem z. B. die Wohnung der Zielperson kameraüberwacht wird (Standortobservation), aber ansonsten die Person selbst verfolgt wird, d. h. der Zielperson wird meist hinterhergeschlichen. In einzelnen Fällen kann es auch vorkommen, daß Peilsender eingesetzt werden oder die Verfolger sich an festen Positionen aufstellen, an denen die Zielperson vorbeikommen muß.



Eine Observation kann mit einer Festnahme enden, oder aber sie hat erst einmal gar keine wahrnehmbaren Folgen, mal abgesehen davon, daß die Sicherheitsbehörden nichts löschen, was sie einmal gespeichert haben.

Anlaß für die ersten drei Formen der Observation ist normalerweise ein Ermittlungsverfahren (bei der Polizei) oder etwas entsprechendes bei den Geheimdiensten/Verfassungsschutz (wahrscheinlich ein „Vorgang“ o.ä.). Ein Aspekt bei der Verschärfung der Sicherheitsgesetze ist, der Polizei zu ermöglichen, Dich auch ohne Ermittlungsverfahren beobachten zu dürfen. Bei der Bereichsobservation geht es darum, ein Gebiet zu beobachten, um darüber Erkenntnisse über Bewegungen verschiedener Personen zu gewinnen. Im politischen Bereich dient eine solche Observation als Versuch, Bewegungsbilder der Szene zu erstellen. Dies wird vor allem im Vorfeld wichtiger politischer Ereignisse gemacht. Ein konkretes Ermittlungsverfahren muß dem nicht zugrunde liegen.

Alle Formen der Observation lassen sich auch als offene Observation durchführen. Diese hat den Zweck, entweder die Zielpersonen nervös zu machen, um zu sehen, wie sie reagieren, oder um überhaupt erst einmal eine Zielperson ausfindig zu machen, indem geguckt wird, wer sich wie verhält. Eine offene Observation ist unmißverständlich als solche zu erkennen. In einem solchen Fall müssen sie dann eigentlich bei Dir direkt vor der Haustür stehen, oder sie rufen Dich sogar an und sagen, daß sie da sind. Aber beachte: wenn Du eine Observation bemerkst, dann ist damit noch lange nicht gesagt, daß es sich um eine offene Observation handelt! Denn nicht immer sind die Verfolger so gut, wie wir es ihnen in der Regel unterstellen.

Eine Person zu observieren, die von nichts eine Ahnung hat, ist sehr leicht. Eine Person zu observieren, die mit der Beobachtung rechnet, ist sehr schwierig.

Der Aufwand, der für eine Observation betrieben wird, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab:

Es müssen Prioritäten gesetzt werden: Was ist gerade mehr oder weniger erfolgversprechend? Was ist politisch gewollt, ob von den Regierenden, von der Innenbehörde oder den eigenen Machtfractionen des Apparates? Was ist überhaupt durchführbar?

Zwischen den Behörden gibt es Konkurrenzen darüber, wer was machen soll oder kann. Wenn eine Behörde sich von einer anderen irgendwie gestört fühlt, kann das eine Verminderung ihres Einsatzwillens zur Folge haben. Geldkürzungen und Personalengpässe treffen zwar Polizei und VS viel weniger als andere Bereiche, aber auch sie ein bißchen. Eine Rolle spielt auch, was für andere wichtige Fälle vielleicht gerade am Laufen sind, die nicht einfach mal so hinten angestellt werden sollen/können. Der Apparat ist ein träges Beamten-System, in dem viele Leute sitzen, die sich für ihren Job erst einmal kein Bein ausreißen. Oft werden Erfolge dort nicht durch spitzfindige Ideen oder besonders engagierte Arbeitsweisen erzielt, sondern durch die hundertfache Routine, also das immergleiche Durchziehen der immergleichen Abläufe.

Von Bedeutung ist auch, was der oder den Zielpersonen zugetraut wird an Gefährlichkeit und Aufmerksamkeit. Um eine gründliche Observation durchzuführen,

bedarf es einer gewissen Vorbereitungszeit, die durchaus einige Wochen betragen kann. Wer also bei irgendeiner Sache festgenommen wurde und nun befürchtet, deswegen observiert zu werden, braucht sich nicht zu wundern, wenn eine Observation erst lange danach beginnt, wenn die eigene Wachsamkeit schon wieder nachläßt.

### **Nicht alles, was geht, wird auch gemacht**

Es gibt zahlreiche Texte, Broschüren und Bücher dazu, was heutzutage an Überwachungen technisch möglich ist. Sie beschreiben Wanzen, die staubkorngroß in Ritzen stecken und die ferngesteuert abgefragt werden können, oder Kameraobjektive, die stecknadelkopfgroß irgendwo auf der Lauer liegen. Es gibt sogar schon Objektive, die überhaupt nicht mehr mit Linsen arbeiten, sondern mit beliebig tarnbaren lichtempfindlichen Microbauteilen. Es gibt Peilsender zu kaufen, die über Satellit zu orten sind und den Observationseinheiten eine Lokalisierung ihres Opfers erlauben, ohne daß sie ihr Büro dafür verlassen müssen. Telefone können angerufen werden, ohne daß sie klingeln oder sich sonstwie bemerkbar machen. Über Laserstrahlen können Räume aus großer Entfernung abgehört werden. Computerbildschirme können ebenfalls abgehört werden. Frei verkäufliche Computerverschlüsselungsprogramme werden von Geheimdiensten in kürzester Zeit geknackt. Digitale Telefon-Netze wie das „D-Netz“ können selbstverständlich auch abgehört werden (das Gejammer der geheimen Behörden über die angebliche Nicht-Abhörbarkeit betrifft mehr die Frage, wie aufwendig bzw. teuer dieses Abhören ist). Über schlüsselwortgesteuerte Computer können tausende von Telefongesprächen abgehört werden.

Eine Schwäche dieser Texte ist, daß sie denen, die sie lesen, meist nichts darüber sagen können, welche Mittel wann und von wem eingesetzt werden. Viele der erwähnten Techniken sind sehr teuer. Manche sind zwar technisch machbar, aber in ihrer Entwicklung noch nicht genügend ausgereift und noch in der Erprobungsphase. Andere wiederum werden zwar angewandt, aber, „nur“ von Geheimdiensten. Und was der Geheimdienst hat, hat die Polizei noch lange nicht - schon allein deswegen, weil der Geheimdienst ja Wert darauf legt, etwas besseres zu sein als die Polizei. Außerdem gibt es noch Prioritäten. Heutzutage gibt es eben doch noch einiges, was für Staat und Kapital bedrohlicher ist als gerade die nationale Opposition und/oder was über die herkömmlichen Methoden der Überwachung schwerer zu kontrollieren ist. In diesen Bereich fällt vor allem die staatliche Spionage und Gegenspionage und die Wirtschaftsspionage. Die aufwendigen, fieseren technischen Mittel werden im wesentlichen in diesen zwei Bereichen eingesetzt sowie natürlich im militärischen Bereich.

Selbstverständlich sind alle technisch möglichen Überwachungsformen für uns eine potentielle Bedrohung. Alles, was einmal irgendwo benutzt wird, wird auch wieder eingesetzt werden. Je billiger und je vertrauter die Behörden damit werden, desto breitgestreuter wird ihr Einsatz. Dabei ist auch zu beachten, in welchem Verhältnis der Einsatz eines technischen Mittels zum Erfolg steht. Wanzen sind dafür ein gutes Beispiel: Eine Wanze einzusetzen macht dann einen Sinn, wenn die Observationskräfte eine relativ klare Vorstellung davon haben, was wo besprochen wird oder zumindest davon ausgehen, den Ort zu kennen, an dem interessante Gespräche geführt werden. Immerhin müssen sie das Ding erst einmal gut

deponieren und sich dann auch weiterhin darum kümmern, z. B. Stromversorgung, Aufzeichnung, Auswertung, spätere Entfernung. Wenn sie davon ausgehen, daß die Zielperson sowieso zu Hause nicht oder wenig quatscht oder in einem Haus mit 20 Zimmern lebt, die weit auseinanderliegen, werden sie sich zweimal überlegen, ob sie sich die Arbeit mit der Wanze machen sollen.

Wenn irgendwo eine Kamera plaziert werden soll, ist vorher abzuklären: ist die freie Sicht garantiert? Wie gut sind die Aufnahmen? Wenn es darum geht, Leute zu porträtieren, muß eine Teleobjektiv verwendet werden. Damit scheiden dann die winzigen, getarnten Objektive schon mal aus, es muß also eine richtige Kamera irgendwie in der Nähe verborgen werden. Aber ein Kameraobjektiv, das ein Gesicht erfassen kann, kann ja auch andererseits von der Person gesehen werden. Wenn es hingegen so weit entfernt installiert ist, daß es nicht mehr so einfach entdeckt werden kann, besteht die Gefahr, daß andere Dinge im Weg sind wie z. B. Bäume, Autos etc.

Es ist darum sicher realistisch, von zwei wahrscheinlichen Möglichkeiten auszugehen: Zum einen wird es einige wenige Observations mit Einsatz aufwendiger technischer Mittel geben.

Zum anderen wird es die Massen der politischen Observations geben, die mit „konventionellen“ Methoden arbeiten, also Beschatten der Zielperson, Abhören des Telefons, Postüberwachung, evtl. Überwachen des Hauseingangs mit einer Kamera.

### **Vieles von dem, was gemacht wird, kannst Du bemerken**

Ein wesentlicher Bestandteil einer Observation ist im „Normalfall“, herauszubekommen, wer wann wohin geht und wen trifft. Aber alles, was mit Bewegung zu tun hat, ist ein Schwachpunkt bei Observations. Zum einen müssen die Observationskräfte sich mit ihrer Zielperson bewegen, zum zweiten müssen sie Kontakt untereinander halten. Auch wenn die Zielperson das selbst nicht mitbekommt, ist zumindest die Wahrscheinlichkeit groß, daß andere, außenstehende Personen die Observation bemerken. Sie werden sehen, wie Autos plötzlich ohne erkennbaren Grund losrasen oder wie in parkenden Autos welche sitzen und sich ganz tief in den Sitz drücken, oder ihnen wird auffallen, wie jemand plötzlich in den Jackenaufschlag hineinmurmelt oder wie jemand längere Zeit in einem Hauseingang lümmelt. All dies sind unvermeidlich Verhaltensweisen bei einer Personen- oder Bewegungsobservation. Wenn Du also Gründe hast, mit einer Observation rechnen zu müssen, hast Du auch gute Chancen, sie mitzukriegen - manches davon selbst, wenn Du mit offenen Augen durch die Gegend läufst, manches durch die Hilfe anderer Leute.

### **Du bist nicht der Einzige, der gemeint sein könnte**

Das bedeutet: zumindest in größeren Städten, speziell in bestimmten Stadtteilen, wohnen hunderte, vielleicht tausende von Menschen, die potentielle Betroffene von Observations sein können, bei Dir um die Ecke oder in deinem Haus. Es wird wegen aller möglichen Delikte observiert: Hehlerei, Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Drogen etc. Im politischen Bereich ist auch allerlei denkbar: „Terrorismus“, Parteien

oder freie Nationalisten. Dazu kommt noch Spionage, islamische Fundamentalisten, Hilfsdienste für ausländische Behörden, Ausländerpolizei, Fahndung nach gesuchten Personen. Wenn bei Dir in der Gegend observiert wird und Du Dir so Deine Gedanken machst, daß dies Dir gelten könnte, dann bedenke also, daß rings um Dich noch viele andere Personen sind, bei denen ebenfalls Gründe für eine Observation vorliegen könnten.

### **Dein Wissen ist nicht das Wissen Deiner Feinde**

Du wunderst Dich vielleicht, daß Du noch nie beschattet wurdest. Oder Du wirst beschattet und wunderst Dich, wieso sie da stehen und nicht dort und dort. Z.B. stellst Du fest, daß die Polizei tagelang vor Deiner Meldeadresse rumsteht, obwohl Du eigentlich dachtest, daß die doch längst wissen müßten, wo Du wirklich wohnst. Aber vielleicht ist es ja so, daß das nur der VS weiß, es aber der Polizei nicht gesagt hat.

Du mußt immer damit rechnen, daß Du, wenn es passiert, nicht in der Art und Weise observiert wirst, wie Du es an deren Stelle selbst machen würdest. Sie wissen vieles nicht, was Du weißt. Aber sie wissen auch Dinge, die Du nicht weißt. Oder sie können sich auch irren und an einem ganz falschen Punkt ansetzen, z. B. ordnen sie Dir Menschen zu, mit denen Du gar nichts zu tun hast. Eine andere Möglichkeit ist, daß sie an einem Konstrukt basteln, das von ihnen politisch gewollt ist, aber nicht viel mit der Realität zu tun hat. Also solltest Du nicht unbedingt davon ausgehen, daß die Observationsen sich an dem orientieren, was Du als Realität kennst oder annimmst. Deine Gegner gehen von dem aus, was sie in ihren Akten stehen haben, und das kann auch einiger Mist sein.

Wenn Du automatisch davon ausgehst, daß sie wissen, was Du weißt, kann passieren, daß Du ihnen durch Dein Verhalten dieses Wissen erst verschaffst. Wenn Du, durch die Observation nervös geworden, plötzlich anfängst, Kisten aus der Wohnung zu schaffen, teilst Du ihnen evtl. damit erst mit, daß es tatsächlich Dinge gibt, die Du verbergen willst.

Natürlich ist die erste Frage bei einer Observation immer, worum es denen eigentlich geht. Rechne nicht damit, daß Du es herausfindest! Wenn Du weißt, daß es „gute“ Gründe gibt, Dich im Visier zu haben, dann gehe davon aus, daß es deswegen ist. Aber Du mußt auch damit rechnen, daß es Gründe gibt, auf die Du nie kommen würdest. Z. B.: Du hast unwissentlich Dein Auto an jemanden verkauft, der wegen organisiertem Autoschmuggel observiert wird. Oder: Bei der Festnahme einer wegen B&H-Mitgliedschaft beschuldigten Person wurde ein Zettel gefunden, auf dem eine Zahl steht, die das BKA irrtümlich für Deine Telefonnr. hält. Oder: Ein Spitzel hat Dich fälschlicherweise bezichtigt, Du hättest Kontakte zu einer verbotenen Gruppe. Das alles sind Sachen, die Dir wahrscheinlich nie jemand mitteilen wird, die Du also auch gar nicht einschätzen kannst.

Es gibt natürlich auch Hinweise, anhand derer Du feststellen kannst, wieviel die Polizei wissen, z. B. anhand der Feststellung, welche Kameraden von Dir mitbetroffen sind oder zu welchen Uhrzeiten Du beobachtet wirst. Wenn sie immer am Abend kommen, werden sie Dich wahrscheinlich nicht wegen organisiertem Klauen im Supermarkt beobachten.

Paranoia nährt sich aus sich selbst heraus Wenn Du erst einmal Anzeichen für eine Observation um Dich herum wahrgenommen hast, fängst Du vielleicht an, das Gras wachsen zu hören. Plötzlich vermutest Du überall Polizei, alles ist verdächtig. Das ist völlig normal, kommt und geht phasenweise und ist auch von Deiner jeweiligen Stimmung abhängig. Versuche, Dich nicht davon verrückt machen zu lassen. Solange Du mit dieser Situation noch nicht so „vertraut“ bist, muß Du damit rechnen, daß Du selbst den wesentlichen Teil einer Observation, die Dich selbst betrifft, nicht mitbekommen wirst, ganz einfach, weil sie darauf achten, sich von Dir fernzuhalten. Wenn Du also ganz sicher bist, daß überall Polizisten rumschwirren, kannst das durchaus ein Zeichen dafür sein, daß Du selbst nicht betroffen bist.

## Was kannst Du konkret tun?

Wir kommen jetzt zum praktischen Teil, der drei Unterpunkte umfaßt:

- I. Allgemeine Vorsicht
- II. Wie stelle ich eine Observation fest
- III. Was tue ich, wenn ich eine Observation bemerkt habe

### 1. Allgemeine Vorsicht

Wenn Du selbst national und politisch aktiv bist oder mit Menschen zu tun hast, die es sind, kann es nicht schaden, etwas wachsam durchs Leben zu gehen. Du mußt dabei Deine eigenen Grenzen überprüfen: Wo fängt auf der einen Seite Leichtsinn an, wo beginnt auf der anderen Seite die Paranoia. Manche Leute haben einen Riecher für Polizisten, andere bemerken sie nicht einmal, wenn neben ihnen das Funkgerät piepst. Solche Dinge mußt Du für Dich rauskriegen. Deine Wachsamkeit muß für Dich in Deinen Alltag passen, in Deine Blickweise auf die Umgebung. Wenn Du mit dem ganzen Repressionsbereich überhaupt nicht umgehen kannst, wenn Du ihn nur von Dir weghalten willst, dann solltest Du Dich erst fragen, in welchem Verhältnis dieses Gefühl zu Deiner politischen Tätigkeit steht, ob Du Dir so eine Herangehensweise bei Deiner Arbeit leisten kannst oder nicht. Wenn ja, super, wenn nein, mußt Du Dir überlegen, wie Du einen erträglichen Umgang damit finden kannst, inwieweit andere Dir dabei helfen können.

Polizei und Geheimdienste sind in irgendeiner Form immer präsent, ohne das daraus unbedingt Direkt etwas folgen muß. Nicht umsonst wird immer darauf hingewiesen, daß bei jeder Versammlung mit Spitzeln zu rechnen ist, daß Telefone abgehört werden usw. Faktisch ist dadurch nationale Politik nie verhindert worden.

Der Sicherheitsapparat ist, trotz seiner Regeln und Gesetze, nicht völlig kalkulierbar und sicher auch oft etwas chaotisch. Oft wissen sie vielleicht selbst gar nicht, was bei ihnen gerade läuft auf den verschiedenen Ebenen.

Allgemeine Wachsamkeit bedeutet, sich über die Präsenz der Polizei im klaren zu sein und sich davon nicht abhalten zu lassen, etwas zu tun. Schließlich ist ein wesentlicher Moment der „präventiven Repression“, über das allgemeine Bewußtsein der ständigen Polizeipräsenz eine Lähmung zu erzeugen. Eine Steigerung erfährt

dies durch polizeiliche Beschäftigungs-Spiele. Scheinbar sinnlose oder ungezielte Schläge des Repressionsapparates dienen manchmal dazu, Leute einfach nur zu beschäftigen, damit sie keine Zeit finden für andere Dinge. Die Initiative liegt damit bei der Polizei, sie sind offensiv, und wir rennen den Ereignissen hinterher. Dieser politische Aspekt der Repression ist in anderen Texten vielfach ausführlich behandelt worden.

Allgemeine Wachsamkeit bedeutet darauf zu achten, wie Polizei sich verhalten. Manchmal kann es nützlich sein, sich vorzustellen, wie und an was sie denken: Wie der Streifenpolizei denkt und wie die Observationskräfte, wie die Staatsschutzbeamten, wie die Führungskräfte. Sie denken sicher nicht nur an uns und unsere „Missetaten“, sondern auch an den Feierabend, an die Ratenzahlungen, an den Chef, an die politischen Folgen, an die Karriere, an die Gewerkschaft, an etwas zu trinken, an die arroganten auswärtigen Behörden. Was ihre moralischen Werte sind, wo sie ihre Berechtigung für ihre Arbeit hernehmen. Wenn Du wegkommst von den oft parolenhaften Vorstellungen der Polizei als völlig willenslose Befehlsempfänger oder als fanatische Recht-und- Ordnung-Kämpfer, wird Dich manches nicht mehr wundern, was Du Dir sonst vielleicht nicht erklären kannst, es sei denn durch enorme Verschwörungstheorien (... sie haben nicht eingegriffen, damit wir glauben, sie wissen von nichts... oder ... sie haben gerade jetzt zugeschlagen, weil sie alles schon vorher wußten... Das kommt auch schon mal vor, aber meistens ist es banaler.).

Versuche also, die Gegner kennenzulernen. Nicht nur, wie eben beschrieben, ihre (Un-)Logik, sondern auch ganz direkt: Wie sehen sie aus, wie treten sie auf. Die Zeiten, in denen Zivis zu 95% Männer mit kurzen Haaren und Schnauzbärten waren, sind lange vorbei. Heute gibt es viele Frauen dabei. Frauen wie Männer tragen szenetypische Klamotten, die Männer haben oft längere/ lange Haare, Ohrringe.

Wie sitzen sie im Auto? Wieso guckt ein Zivi anders aus dem Autofenster als andere Leute? Er oder sie hält Ausschau nach etwas. Allerdings sind Zivis leicht zu verwechseln mit Leuten, die sich in der Gegend nicht auskennen und deswegen sehr aufmerksam sind. Die Aufmerksamkeit der meisten normalen Leute, die Auto fahren, ist eher nach innen gerichtet, zumal, wenn sie nicht alleine im Auto sind. Zivis hingegen achten meist stark auf die äußere Umgebung und unterhalten sich oft kaum mit den anderen im Auto.

Sinnvoll ist es auf jeden Fall für alle, die politisch organisiert arbeiten, sich zu überlegen, inwieweit es notwendig ist, sich auf Repression einzustellen, sich vertrauter zu machen mit den möglichen Bedrohungen durch Observationen etc. Verlaßt euch nicht darauf, daß ab und zu irgendwo irgendwelche Kennzeichen von Ziviautos veröffentlicht werden. Die Listen könnten Fehler enthalten, die Kennzeichen werden gewechselt. Der beste Schutz ist es, den „Riecher“ für Polizei und Spitzel zu entwickeln, und den entwickelst Du durch Aufmerksamkeit und Erfahrung.

## 2. Wie stelle ich eine Observation fest?

Angenommen, Du hast etwas vor und siehst Dich deswegen in der Gegend um. Oder Du hast gerade nichts zu tun und gehst aufmerksam spazieren. Wie kannst Du bemerken, ob eine Observation in der Ecke läuft:

Am auffälligsten sind die Autos. In diesem einen Fall können wir mal über die Auto-Gesellschaft froh sein, in der wir leben. Autos sind gut zu identifizieren und lassen sich unmißverständlich beschreiben durch das Modell, die Farbe und das Kennzeichen. Fast alle Observationen laufen mit Autos, die Zivis, die zu Fuß unterwegs sind, sind meist ausgestiegene Beifahrerinnen. Das Auto hat für die Polizei diverse Vorteile: Sie können ihre Funkgeräte und sonstiges Material (Fotoapparat, Wechselklamotten) gut verstecken. Sie können laut sprechen und Funksprüche hören, ohne daß es Außenstehenden auffällt. Sie können schnell mal den Ort wechseln. Sie sitzen bequem, können vielleicht sogar mal ein Nickerchen machen, wenn eine Observation sich hinzieht, ohne daß viel passiert. Natürlich gibt es auch Observationen zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit Motorrädern, die sind dann auch meistens schwerer zu erkennen.

In der Regel sind die Observationsfahrzeuge sauber und gepflegt. Es sind alle möglichen Automodelle in allen möglichen Farben. meist PS-starke Versionen, aber keine aufgemotzten oder sonstwie auffälligen Typen. Rechne nicht damit, daß Du irgendwelche technischen Besonderheiten siehst, wie Funkgerät, Funkantenne oder so etwas. Die Zeiten, in denen so etwas die Zivi-Autos verraten hat, sind vorbei. Selbst bei „Derrick“ haben heutzutage die Autos „Freisprech“-Anlagen, bei denen die Meldung von einem versteckten Raummikrofon aufgenommen wird und das Funkgerät z. B. im Handschuhfach versteckt ist.

Wenn Du nun also spazierengehst, kommst Du vielleicht an einem Auto vorbei, das Dir auffällt. Du guckst aus dem Augenwinkel genauer hin und siehst: Der Wagen ist sauber, er hat eine Antenne, es sitzt jemand drin und liest ein Buch. Ansonsten sieht der Wagen ganz normal aus.

Oder es sitzen zwei Leute drin, haben die Sitzlehnen halb heruntergekurbelt und dösen vielleicht vor sich hin. Oder es sitzt jemand drin und blickt konzentriert in eine bestimmte Richtung.

Vielleicht siehst Du aber auch nur einen Mann oder eine Frau mit Walkman-Kopfhörern, der/die unmotiviert an einer Ecke steht.

Kurz darauf rollt langsam ein Auto an Dir vorbei, in dem zwei junge Typen sitzen und interessiert aus dem Fenster sehen.

Dann, zwei Ecken weiter, stehen zwei Autos nebeneinander, daneben stehen' zwei Pärchen, rauchen und quatschen. Wahrscheinlich haben sie normale, sportliche Freizeitklamotten an, ebensolche Schuhe. Weder haben sie „Polizeigesichter“, noch sehen sie besonders kräftig aus. Aber vielleicht piepst es gerade aus dem einem Auto, wenn Du vorbeigehst.

Jetzt hast Du möglicherweise schon die zwei wesentlichen Punkte der Observation gesehen: Zum einen die Beobachtungsposition für den Zielort bzw. die Zielperson,

zum anderen die Observationskräfte, die sich für eine Verfolgung der Zielperson bereithalten.

Die Beobachtungsposition ist von zentraler Wichtigkeit für die Observation. Deswegen muß diese auch besonders unauffällig sein. Wird diese Position von Leuten in einem Auto besetzt, werden die Insassen vielleicht die Sitzlehnen herunterkurbeln, damit sie bequemer sitzen und von weitem nicht so gut gesehen werden können. Oder sie beschäftigen sich zur Tarnung mit etwas, z. B. lesen Zeitung. Die Beobachtungsposition kann auch zu Fuß gemacht werden. Dann sitzt vielleicht jemand in einem Café mit Blick auf die Haustür der Zielperson und meldet nur kurz, wenn die betreffende Person das Haus verläßt.

Wenn Du ein Auto siehst, in dem ein oder zwei Leute sitzen, die konzentriert in eine Richtung gucken, kannst Du schon relativ sicher sein, die Beobachtungsposition gefunden zu haben. Diese Position wird, wenn sie nicht gut getarnt ist, normalerweise in einer Entfernung von ihrem Ziel stehen, von der aus sie selbst das Ziel ganz gut im Blick hat, aber selbst außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Zielperson ist. Das sind i.d.R. ca. 40 bis 80 Meter.

In gewisser Entfernung halten sich die anderen Verfolger auf. Sie müssen aber doch noch so nah dran sein, das sie schnell am Start sind, wenn es notwendig wird. Sie werden also darauf achten, daß sie verkehrstechnisch gut angebunden sind und mögliche Fahrwege der Zielperson schnell erreicht werden können. Vermutlich stehen sie um ein, zwei Ecken, etwa 200 bis 400 Meter entfernt. Wenn sie die Sache lockerer angehen, versammeln sie sich auch mal mit mehreren Autos, steigen aus, quatschen. Es kann aber auch sein, daß sie sich getrennt voneinander aufstellen und einen Ring um das Ziel bilden. Wichtig sind auch Plätze, wo sie sich ungestört treffen und besprechen können, z. B. Sackgassen oder Parkplätze.

Von Zeit zu Zeit werden die Autos ihre Positionen ändern. Dann fährt das Auto, das zuerst die Beobachtungsposition hatte, zu den anderen in Bereitschaft stehenden Wagen und ein anderes Auto nimmt die erste Position ein. Ist die Parkplatzsuche schwierig, wartet das erste Auto, bis das es ablösende Auto kommt und überläßt ihm dann den Parkplatz.

Folgende Punkte sind ein Hinweis, daß eine Observation am laufen sein kann:

- Hast Du Personen gesehen, die einen festen Ort fixieren?
- Hast Du Personen mit Kopfhörern gesehen?
- Hast Du Autos gesehen, die über mehrere Minuten unverändert mit Insassen parken?
- Hast Du fahrende oder parkende Autos gesehen, die Du für Ziviwagen hältst?
- Hast Du aus Autos Funksprüche gehört?

Wenn Du davon ausgehst, eine Observation entdeckt zu haben, ist der zweite Schritt, herauszufinden, wo das Zielobjekt der Observation ist. Um die Beobachtungsposition herauszubekommen, kannst Du sie entweder direkt suchen, also nach jemandem Ausschau halten, der/die konzentriert einen Ort ansieht, oder Du überlegst, welche Orte sich in der Umgebung befinden, die observiert werden könnten und suchst in der Nähe dieser Orte. Wenn Du das Objekt der Begierde nicht herausfindest, kannst Du nicht viel mehr machen, als in der folgenden Zeit



aufmerksam durch die Gegend zu laufen. Ohne Identifizierung des Zieles ist eine Observation ein unkalkulierbares Ereignis für Dich. Dementsprechend solltest Du Dich darauf beschränken sicherzustellen, daß es nicht um Dich oder Dir bekannte mögliche Zielpersonen/-objekte geht.

Kannst Du die Beobachtungsposition ausfindig machen, versuche als nächstes, die Blickrichtung zu erkennen. Zwar weißt Du, daß das Ziel sich in einer gewissen Entfernung befinden muß, Du weißt aber nicht, ob es sich um ein Haus, ein Auto oder noch etwas anderes handelt. So kann es sich z.B. auch um eine Auto handeln, das 100 Meter weit entfernt geparkt ist, aber auch noch auf die Entfernung gut gesehen werden kann, wenn es losfährt. Du kannst zuerst versuchen, mögliche Ziele auszuschließen. Dazu gehören alle Objekte in unmittelbarer Nähe der Beobachtungsposition, also die zwei bis drei Hauseingänge, Kneipen oder Läden direkt bei der Beobachtungsposition. Bedenke aber dabei, daß von einem Auto aus auch über Rück- und Außenspiegel gearbeitet werden kann. Trotz dieser Anhaltspunkte ist die Chance, das genaue Zielobjekt herauszufinden, sehr gering. Zumindest kannst Du es aber örtlich einigermaßen eingrenzen und vor allem kannst Du einschätzen, ob Deine eigene Haustür, Dein Auto oder Fahrrad oder das Deiner Kameraden betroffen sein könnten.

Kommst Du zu der Einschätzung, daß Dein eigener Hauseingang im Bereich des Blickfeldes liegt, wird Dein Adrenalinpiegel wahrscheinlich erst einmal nach oben jagen. Trotzdem: bleib ruhig. Bisher sind es nur Vermutungen. Es gibt viele andere Möglichkeiten neben der, daß es um Dich persönlich geht. Allerdings ist es sinnvoll, wenn eine Observation Deiner Haustür nicht auszuschließen ist, gewisse Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Z. B.: gibt es Leute, die beim Betreten des Hauses besser nicht von Zivis gesehen werden sollten? lagern Sachen bei Dir zu Hause, die Dir in so einer Situation unangenehm werden? Möchtest Du selber lieber nicht als Anwohner des Hauses identifiziert werden? Du muß also anfangen zu überlegen, wie Du Dich weiter verhalten sollst: Die Gefahr ignorieren, Leute warnen, Gegenmaßnahmen ergreifen? Darum geht es im dritten Teil.

### **3. Was tun, wenn ich eine Observation bemerkt habe?**

Wenn Du Dir sicher bist, eine Observation bemerkt zu haben, willst Du natürlich wissen, ob sie etwas mit Dir zu tun hat. Gibt es dafür weder Anhaltspunkte noch Gegenbeweise, kannst Du mit einer Gegenobservation versuchen, Genaueres herauszubekommen. Dazu brauchst Du ein paar Leute, denen Du vertraust und die über eine gute Beobachtungsgabe verfügen. Dann arbeitest Du einen Weg aus, den Du zu einer bestimmten Zeit zurücklegen wirst. Dieser Weg sollte so gestaltet sein, daß er sich gut in Deinen Alltag einfügt, damit etwaige Verfolger nicht merken, wie der Hase läuft. Der Weg sollte außerdem ein paar Biegen haben, damit ausgeschlossen werden kann, daß z.B. ein Auto nur zufällig hinter Dir dieselbe Strecke fährt. Die Strecke muß nicht besonders lang sein. Sie sollte nicht dauernd Hauptverkehrsrouten folgen, aber auch nicht zu sehr um sich selbst kreiseln, da es sonst passieren kann, daß die Observationsgruppe einfach einen Ring drumherum bildet. Es können kurze Stopps eingebaut werden, durch die dann auch plötzliche Richtungswechsel plausibel werden. Z. B. bewegst Du Dich zuerst zu einem Copy-Shop und kopierst dort etwas, dann biegst Du ab quer zur bisherigen Richtung und fährst zu einem Briefkasten, in den Du etwas einwirfst.

Dann kannst Du wieder die Richtung wechseln und kaufst in einem Laden eine Zeitung. Am besten ist es, die Strecke in einem Auto zurückzulegen, denn dann wirst Du auch von Fahrzeugen verfolgt und nicht zu Fuß. Die Fahrzeuge sind leichter und genauer zu beschreiben als Personen. Da Du ja herausbekommen willst, ob jemand hinter Dir her ist, macht es natürlich keinen Sinn zu versuchen, mögliche Verfolger abzuhängen. Auch solltest Du vermeiden, selbst zu checken, das machen ja andere für Dich. Deine Verfolger sollen sich möglichst sicher fühlen.

Die festgelegte Route hast Du Deinen Kameraden vorher mitgeteilt. Wenn es Dir zu gefährlich erscheint, Dich direkt mit ihnen zu treffen, mußt Du einen anderen Weg der Übermittlung finden. Am einfachsten ist es aber, den Weg mit Leuten abzuklären, mit denen Du problemlos und unverdächtig zusammenkommen kannst und die mit großer Wahrscheinlichkeit selbst nicht observiert werden. Deine Kameraden postieren sich dann möglichst unauffällig zum angegebenen Zeitpunkt entlang der von Dir zurückzulegenden Strecke. Sie notieren genau, wann Du vorbeikommst und was sich hinter Dir alles bewegt: Autos, mit Uhrzeit, Kennzeichen, Farbe, Modell. Hinterher werden die Beobachtungen zusammengetragen. Wirst Du wirklich observiert, müßte sich das daran zeigen, daß an den verschiedenen Stellen die gleichen Personen oder Autos gesehen worden sind. Wahrscheinlicher ist aber, daß Deine Kameraden die Verfolger unmittelbar erkannt haben, denn um an Dir dranzubleiben, müssen sie manchmal mit hohem Tempo und unter Mißachtung der Straßenverkehrsordnung durch die Straßen jagen. Für sie ist das wichtigste, an Dir dranzubleiben, dabei aber nicht von Dir gesehen zu werden. Da bleibt dann wenig Raum für Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer.

Natürlich bleibt immer eine Restunsicherheit. Es könnte sein, daß Du einen Peilsender am Auto hast und die Observierenden deswegen einen größeren Abstand gehalten haben (aber hinterherkommen tun sie trotzdem!). Oder aber sie waren erst an Dir dran, haben Dich dann aber verloren. Oder sie haben wenige Minuten bevor Du die Route abgefahren bist, Feierabend oder Mittagspause gemacht. Deswegen kannst Du über eine Gegenobservation immer nur darüber Gewißheit erlangen, ob sie an dem speziellen Zeitpunkt an Dir drangehangen haben. Trotzdem hast Du gute Chancen, wenn Du Zeit und Ort gut wählst, dadurch eine ausreichende Gewißheit für Deine unmittelbaren aktuellen Vorhaben bekommen.

Du kannst auch, wenn Du alleine bist, versuchen, etwas herauszubekommen. Dann fahre mit dem Auto oder mit dem Fahrrad eine vorher überlegte Route, die Dir folgende Möglichkeiten bieten sollte: Du solltest überraschende Wendemanöver machen können - möglichst mit einer plausiblen Erklärung, z. B. eine fehlende Linksabbiegemöglichkeit. Oder Du wählst eine lange, gerade Strecke ohne Abbiegemöglichkeit aus, auf der Du dann plötzlich am Straßenrand anhältst. In beiden Fällen sind Deine Verfolger gezwungen, an Dir vorbeizufahren, wenn sie Dir nicht auffallen wollen. Du kannst Dir dann Autos, Kennzeichen, Gesichter versuchen einzuprägen und den ganzen Vorgang an anderer Stelle noch einmal wiederholen, um zu sehen, ob es irgendwelche Übereinstimmungen bei den vorbeifahrenden Fahrzeugen gibt. Um diese Form der Gegenobservation durchzuführen, mußt Du allerdings schon in der Lage sein, Dich so zu verhalten, daß die Polizisten nicht merken, was Du gerade mit ihnen machst. Das erfordert vor allem die Fähigkeit, auch in einer für Dich angespannten Situation ruhig zu bleiben. Außerdem mußt Du schon einen „Riecher“ für Polizeiautos haben, denn Du kannst Dir meist unmöglich die Kennzeichen aller vorbeifahrende Fahrzeuge merken.

Wenn Du herausgefunden hast, daß die Observation tatsächlich Dir gilt, mußt Du Deine nächsten Schritte in Ruhe überlegen. Das solltest Du nicht alleine tun, sondern mit einigen wenigen, Dir vertrauten Menschen.

### **Wer und was ist gefährdet?**

Unabhängig davon, warum sie an Dir dranhängen, ist zu überlegen, ob es irgendwelche Leute gibt, die in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Denen muß Bescheid gesagt werden, aber vielleicht besser nicht von Dir persönlich. Gibt es bei Dir zu Hause, in deinem Auto oder an Orten, wo Du Dich öfters aufhältst, Sachen, die gefährlich sein könnten, sollten diese diskret woanders hingebraucht werden. Du solltest erst einmal nicht mehr Leute informieren, als unbedingt notwendig ist. Entgehend erst einmal Gerüchte über Observationen, führt dies vor allem zu Panik, Nervosität, auffälligem Verhalten von Leuten und zu Gerede über mögliche Hintergründe der Observation. Das kann Dir alles eher schaden als nutzen.

### **Was kann der Grund für die Observation sein?**

Um sich dieser Frage zumindest zu nähern, tragt möglichst alle Beobachtungen zusammen: Daten, Zeiten, Fahrzeuge, wann Du wo warst. Vermutungen sind von sicheren Beobachtungen zu trennen. Versucht dann, zu einer Einschätzung zu gelangen, was die Verfolger schon alles mitbekommen haben (könnten). Überlegt, was es alles für Gründe für ihre Aktivitäten geben könnte. Denkt dabei nicht nur an Deine realen Tätigkeiten und Kontakte, sondern auch daran, was aufgrund von Zufällen oder unbeabsichtigten Konstellationen denkbar wäre. Z.b., wenn Du mit jemanden polizeilich erfaßt worden bist, etwa bei einer früheren Festnahme. In was für einem Fahrzeug bist Du festgestellt worden? Wann und wo hast Du Dinge getan, die irrtümlich als konspirativ angesehen werden könnten? Ergibt sich jetzt für euch eine Arbeitshypothese, könnt ihr euch in euren weiteren Überlegungen daran orientieren, aber verlaßt euch nicht völlig darauf, daß sie wirklich stimmt.

### **Was kann in Zukunft drohen?**

Ausgehend von der Arbeitshypothese, um was es bei der Observation geht, könnt ihr überlegen, wie die Sicherheitsbehörden weiter vorgehen werden. Eine unbekannte Größe ist dabei natürlich die Frage, ob es die Polizisten sind oder ein Geheimdienst, die Dich im Visier haben. Ist es die Polizei, läuft mit großer Wahrscheinlichkeit ein Ermittlungsverfahren gegen Dich, dabei wird es dann meist in einem Zusammenhang mit §86a, §20 etc. stehen. In diesem Zusammenhang ist kurz zu erwähnen, daß diese beiden Paragraphen vor allem Ermittlungsparagraphen sind, die benutzt werden, um den Repressionsapparat rundlaufen zu lassen. Meistens werden sie benutzt, um eine Observation überhaupt zu legitimieren. Du solltest Dich zwar besser mit diesem Gedanken vertraut machen, aber es kann sein, daß die Observation irgendwann endet und für Dich weiter nichts Erkennbares daraus folgt, mal abgesehen davon, daß Deine Akte beim Staatsschutz oder VS wieder etwas dicker geworden ist.

Geheimdienste unterliegen nicht formal dem Legalitätsprinzip, d. h., sie können Dich „bei Bedarf“ observieren wie sie wollen. Ob dann etwas Weiteres daraus folgt, hängt davon ab, ob der Geheimdienst die Polizei aktiviert. Wenn eine Observation - was passieren kann - monatelang dauert, kannst Du nicht die ganze Zeit mit gepackten Koffern leben, ob nun zum Abhauen oder für den Knast. Du mußt irgendwann in dieser Situation einen Alltag für Dich finden, sonst drehst Du ab. D. h., Du mußt entweder auf Dauer auf bestimmte Sachen verzichten, oder Du mußt sie so regeln, daß Du sie trotz der laufenden Observation durchführen kannst.

Manche Leute haben jahrelang unter der ständigen Bedrohung durch Observationen gelebt und auch politisch gearbeitet. Sie werden aber vermutlich viele ihrer Erfahrungen, die sie in dieser Zeit gemacht haben, nicht veröffentlichen, um der Polizei keine Hinweise dafür zu liefern, wie sie es angestellt haben, die Observation ins Leere laufen zu lassen. Wer betroffen ist, muß sich deshalb ziemlich viel selbst erarbeiten oder direkt den Austausch mit in dieser Hinsicht erfahrenen Kameraden suchen. Vor allem mußt Du aber mit Deinen eigenen Leuten herausbekommen, was für Dich/Euch geht und was nicht.

### **Was kannst Du selbst tun?**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Du Dich verhalten kannst: Du kannst weiterleben wie bisher und ggf. auf gefährliche Sachen verzichten. Dabei nimmst Du aber in Kauf, daß die Gegenseite einiges über Dich und Deine sozialen Kontakte und Deine politischen Zusammenhänge in Erfahrung bringt. Der Vorteil dieser Umgehungsweise ist, daß Du die Observation weitestgehend ignorieren kannst. Um andere zu schützen, mußt Du aber bedenken, wohin Du die Zivis vielleicht mitschleppst und auf wen sie dabei aufmerksam werden könnten.

Eine andere Umgehungsweise ist, Dein politisches Leben auf Sparflamme zu drehen, Du gehst sozusagen in Deckung und wartest, bis der Gegenseite die Observation langweilig oder sinnlos geworden ist, weil sie einfach nichts Interessantes zu sehen bekommen. Allerdings mußt Du bei diesem Verhalten bedenken, daß sie vielleicht schon länger an Dir dran sind, als Du es weißt, und es ihnen von daher auffallen könnte, wenn sich Dein Lebenswandel plötzlich ändert.

Oder aber Du gehst offensiv mit der Geschichte um. Du läßt die Verfolger „verbrennen“, indem Du sie offen ansprichst, fotografierst o.ä. Vielleicht kannst Du das politisch gegen sie wenden, wenn das entsprechende politische Klima und eine Öffentlichkeit dafür vorhanden sind.

Aber Du riskierst auch, daß sie sich jetzt erst recht um Dich kümmern, vielleicht etwas abwarten und dann eine bessere Truppe gegen Dich einsetzen, die Du dann nicht mehr so leicht bemerkst. Insofern solltest Du Dich mit anderen beraten, bevor Du Dich für diese Vorgehungsweise entscheidest. Die Verlockung ist groß, den Zivis zu zeigen, daß Du sie erkannt hast und sie Dich sonstwas können. Aber Du tauscht vielleicht gegen dieses kurzfristige Erfolgserlebnis den langfristigen Verlust einer möglichen Kontrolle über die Observation.

Es kann in jedem Fall sinnvoll sein, einen Anwalt einzuschalten. Auch hier mußt Du überlegen, was Du ihm sagst und was besser nicht. Anwälte können natürlich keine

Wunder vollbringen, und in der Regel kennen sie sich zwar mit Justizangelegenheiten gut aus, nicht aber unbedingt mit Polizei/VS.

Grundsätzlich solltest Du auffälliges Verhalten vermeiden: Dich also nicht dauernd auf der Straße umdrehen oder oft aus dem Fenster spähen. Im Bereich deines von außen einsehbaren Fensters solltest Du keine „konspirativen“ Handlungen begehen. Und unternehme keine halbherzigen Versuche, Deine Verfolger abzuschütteln. Letzteres solltest Du überhaupt nur tun, wenn es unbedingt notwendig ist und das Gelingen auch einigermaßen gesichert ist, mit Unterstützung von anderen Leuten. Denn alles, was die Verfolger „konspirativ“ finden können, macht Dich nur interessanter.

Bist Du öffentlich politisch organisiert, mußt Du Dir zusammen mit Deinen Vertrauten überlegen, inwieweit Du Deine Kameraden einweihst. Es müssen nicht unbedingt alle Bescheid wissen, je nachdem, wie die Struktur ist. Gerade wenn unerfahrene oder wenig belastbare Leute bei Deinen Kameraden sind, solltest Du einen sehr genauen Umgang mit der Lage entwickeln. Manchmal ist es leider so, daß Warnungen mehr Schaden als Nutzen bringen können, dann kann verantwortungsbewußtes Umgehen besser sein als verbale Warnungen.

Vielleicht machst Du lieber eine Weile Urlaub oder ziehst Dich zumindest aus Teilen der Gruppenarbeit zurück. Wenn Du autark organisiert bist, ist die Situation natürlich eine völlig andere. Du mußt dann sehr genau diskutieren, inwieweit diese Arbeit durch Deine Observation bereits gefährdet sein könnte und ob Du teilweise oder ganz die Finger davon lassen solltest. Umgekehrt kann aber auch ein plötzlicher Abbruch bestimmter Kontakte gerade auffällig erscheinen. Klar ist, daß die anderen, mit denen Du in so einer Form organisiert bist, über die Situation informiert sein müssen. Diese Form der Organisierung bedeutet aber nicht automatisch, daß alle dieser Situation auch gewachsen sind.

Leichtsinn, Selbstüberschätzung (gerade bei Männern), Unsicherheit, Paranoia, Schwatzhaftigkeit, Ungenauigkeit - all dies gibt es auch in autarken Strukturen.

Hast Du festgestellt, daß die von Dir beobachtete Observation nicht Dir gilt, gibt es keinen Anlaß herumzulaufen und allen zu erzählen, was abgeht. Das sollte stets das letzte Mittel der Informationsvermittlung sein, wenn Du überhaupt keine Idee hast, Wem die Observation gilt und wem Du Bescheid sagen könntest. Ansonsten wird so oft Panik erzeugt, indem Halbwissen oder Vermutungen mit Beobachtungen vermischt werden und Leute, die sich wichtig machen wollen, herumlaufen und Räuberpistolen erzählen. Besser ist es allemal, einzelnen Leuten Bescheid zu geben, von denen Du annehmen kannst, daß sie ruhig bleiben und die notwendigen Infos an die richtigen Stellen weitergeben. Vielleicht könnt ihr ja rausfinden, um wen es bei der Observation geht. Wenn die Sache so läuft, sollte der Fall damit für Dich beendet sein. Zwar mag es interessant sein, auf dem Laufenden zu sein, wer wo beobachtet wird, aber das ist den Betroffenen sicher nicht recht.

## Wenn Du observiert wirst

ist es sinnvoll, sich an folgende Grundregeln zu halten:

- Eine Observation bedeutet nicht das Ende aller Möglichkeiten.
- Eine Observation geht normalerweise nicht über längere Zeit rund um die Uhr, denn das ist personell nicht durchzuhalten. Nach einer längeren Phase der intensiven Observation kann es sein, daß eine längere Ruhepause folgt. D. h. zum einen, daß Observationen nicht für immer und ewig dauern, zum anderen aber auch, daß sie irgendwann wieder fortgeführt werden können. So eine Pause kann wochen- oder sogar monatelang dauern. Oder aber am Ende eine Observation steht eine Durchsuchung, eine Vorladung oder sogar eine Verhaftung.
- Bleib ruhig und gelassen. Hektik nutzt nur den Verfolgern.
- Versuche, zuverlässige Kameraden einzubinden, um Dich zu schützen und um Aufgaben zu übernehmen, die Du selbst momentan nicht machen kannst. Rede mit ihnen, aber wirklich auch nur mit ihnen, und das nicht nur technisch, sondern auch über Deine Ängste und Unsicherheiten.
- Überlege Dir, einen Anwalt einzuschalten, damit Du zumindest im Fall einer plötzlichen Festnahme schon weißt, an wen Du Dich wenden kannst.
- Rechne sicherheitshalber mit dem Schlimmsten. D.h.: rechne mit einer technischen Überwachung Deiner Wohnung und deines Autos. Das beinhaltet sowohl Kameraüberwachung als auch Wanzen (wenn auch unwahrscheinlicher), als auch Peilsender. Bezüglich der Überwachung deines Telefones und Deiner Post kannst Du sicher sein! Rechne damit, daß es nicht nur um Dich, sondern auch um andere Leute geht. Rechne damit, daß Du irgendwann festgenommen oder sogar verhaftet wirst.
- Säubere die Orte, die durchsucht werden könnten: Wohnung, Dachboden, Keller, Auto, Garage etc.
- Überlege Dir, wo Du in Deiner Wohnung nicht kontrolliert werden kannst, wie Du evtl. unbeobachtet das Haus verlassen kannst oder wie Du Dich ansonsten unauffällig der Observation entziehen kannst falls es notwendig ist/wird.
- Vermeide jedes „konspirativ“ erscheinendes Verhalten.
- Versuche, einen Alltag in dieser Bedrohungssituation für Dich zu entwickeln.
- Schreibe Dir Deine Beobachtungen auf und werte sie mit Deinen Kameraden aus.
- Entwickle eine These für den Grund der Observation, mit der Du umgehen kannst. Überlege Perspektiven für Dein zukünftiges Handeln.

Der schlimmste Fall für die Verfolger ist die Zielperson, die den Spieß umgedreht hat und ihrerseits die Observierenden unter Kontrolle hat! Der schlimmste Fall für Dich ist Leichtsinn und Kopf-in-den-Sand-stecken! Aber der zweitschlimmste Fall ist Panik und Lähmung!

Setzen wir Wissen gegen Paranoia!

All denen, die gesucht oder observiert werden, wünschen wir alle nötige Kraft - laßt euch nicht verhärten in dieser harten Zeit!

## Zur Aussageverweigerung

Für Zeugen kann die generelle Aussageverweigerung anders als für Beschuldigte in der letzten Konsequenz neben Ordnungsgeld bis zu 6 Monate Beugehaft (innerhalb des selben Tatkomplexes) bedeuten. Dieses staatliche Druckmittel zur Durchsetzung der Denunziationspflicht zeigt allerorts (nicht nur im nationalen Spektrum) seine Wirkung.

Beugehaft wird nicht nur angedroht, wie in zahlreichen Fällen praktiziert, sondern auch verhängt. Insofern hat die Forderung nach Aussageverweigerung was Zeugen angeht nicht nur eine politische sondern in ihren Konsequenzen für die Betroffenen auch eine sehr persönliche Ebene.

Letztere unter den Tisch fallen lassen zu wollen, um die durch die klare Forderung "Keine Aussagen - Keine Kooperation mit dem Staatsschutz" erkämpfte politische Stärke nicht zu gefährden, verhindert letztlich genau diese Stärke.

In der Realität sieht es doch zur Zeit so aus, daß die Motivation in keinem Fall mit den Handlangern dieser Regierung zusammenzuarbeiten, erst recht nicht gegen Kameraden, von vielen für richtig befunden und unterstützt wird, in der konkreten Situation einer Zeugenladung und eines Verhörs dann aber die meisten Betroffenen doch eine Menge erzählen.

### **Es gibt keine „entlastenden Aussagen“**

Es gibt keine entlastenden Aussagen. Das Interesse der Bundesanwaltschaft besteht gerade darin, nur Belastendes zu finden.

Anscheinend entlastende Aussagen können schnell in ihr Gegenteil verkehrt werden. Zumal es kaum absehbar ist, welche Informationen von der BAW zu Indizien gemacht werden können in Verfahren, in denen es häufig noch nicht einmal einen konkreten Tatvorwurf gibt. Die BAW ist sehr phantasievoll in dieser Hinsicht!

### **Es gibt keine „harmlosen Aussagen“**

Schon aus der Begründung laufender Ermittlungsverfahren wird ersichtlich, daß es kaum Unverdächtiges in den Augen der Staatsschützer gibt. So müssen z.B. als Indizien herhalten:

- das Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln, obwohl ein eigenes Auto vorhanden ist.
- die Beschäftigung mit sog. extremistischen oder verwandten Themen
- das Treffen im Hinterzimmer einer Kneipe ohne am Telefon ausdrücklich den Zweck des Treffens zu nennen.
- die Bekanntschaft mit Personen, die ihrerseits eines sog. Vergehens bezichtigt werden.

In der Begründung einiger Beugehaftanträge hieß es, daß "Umstände und Verhalten aus dem persönlichen Lebensbereich" beweisend seien. Welches Verhalten wozu diente wird natürlich von Ermittlungsbeamten entschieden.

Auch Im privaten Bereich, z.B. dem Zusammenwohnen in einer WG wird es schwierig mit harmlosen Antworten. Auf Fragen nach Freunden, Bekannten, Aufstehgewohnheiten, Krankheiten, Lese- und Telefoniergewohnheiten der beschuldigten Person zu antworten, das diese Dinge nicht bekannt seien, legt für das BKA den Schluß nahe, daß diese Person konspirativ gehandelt haben muß.

#### *Beispiel: Telefongespräche*

Ein Zeuge wird gefragt, ob Mitbewohner X mit Y bekannt ist. Im Bemühen möglichst schwammig zu antworten, sagt der Zeuge: "Ich weiß nicht". Nun hat aber das BKA die Person X schon länger bespitzelt und ein Telefongespräch zwischen X und Y abgehört. Auf diesem Hintergrund, welcher dem Zeugen nicht bekannt ist, wird die Aussage "ich weiß nicht" zur relevanten Information. Verheimlicht der Zeuge die Beziehung, weil sie ihm heikel erscheint, oder hat gar X selbst gegenüber dem Zeugen die Beziehung zu Y verheimlicht? Beides deutete auf eine möglicherweise konspirative Beziehung zwischen X und Y hin.

#### *Beispiel: Rasterfahndung*

Auch scheinbar banale Aussagen können zur Aufstellung von Rastern dienen. Die harmlose Eigenschaft, Leser der Süddeutschen Zeitung zu sein, ließ einen Gesuchten dereinst in das Fangnetz des BKA laufen. Durch Observierung der Zeitungskioske im Exil wurde er beim Kauf einer solchen erwischt.

Im Rahmen der Rasterfahndung ergeben dann auch Fragen nach Krankheiten, Angewiesensein auf bestimmte Medikamente, Allergien, Kontaktlinsen einen Sinn.

### **Es gibt keine banalen Fragen**

Auch scheinbar banale Fragen und solche, auf die es amtliche Antworten gibt, erfüllen ihren Zweck!!! Prinzipiell gilt, daß die BAW keine dummen Fragen stellt.

#### *Beispiel: Verhörsituation*

Die BAW stellt eine Reihe Fragen wie: "wo hat X zu einem bestimmten Zeitpunkt gewohnt?" - Natürlich wo er gemeldet war - "wo hat X gearbeitet?" etc.

Der Zeuge überlegt angestrengt, welche Frage ihm relativ harmlos erscheint, welche nicht. Sein Zögern, Ausweichen, schnelle Antwort können der BAW Hinweise auf möglicherweise interessierende Punkte in der Biographie der gesuchten Person geben.

Zeugenbefragungen finden in der Regel als Frage und Antwort-Spiel statt. D.h. die Zeugen bekommen nicht einen Fragenkatalog vorgelegt, wo sie von vornherein einen Überblick über die einzelnen Fragen und deren mögliche Bedeutung haben und eventuell in Ruhe entscheiden können, welche Frage sie beantworten. Die BAW



bemüht sich um die Atmosphäre eines Gesprächs. Blockiert ein Zeuge an einzelnen Punkten dieses Gesprächs muß er dies häufig begründen. Diese zermürbende Situation hat z.B. im Falle eines Hamburger Zeugen 3 Stunden gedauert. Die wenigsten Zeugen werden sich nach einer solchen Prozedur noch erinnern können, welche Informationen sie dem Staatsschutz gegeben haben.

## **Für den eigenen Schutz!**

Ein Zeuge ist schnell Beschuldigter

In 129a-Verfahren können Zeugen im Nu selbst zu Beschuldigten werden, da die Bekanntschaft mit einer verdächtigen Person jede und jeden selbst in den Kreis verdächtiger Personen kommen läßt. Dies ist in der Vergangenheit schon häufig geschehen (siehe Renniecke Fall).

Insbesondere mit der Verweigerung der Aussage unter Berufung auf den § 55 belastet man sich selbst. Im Kern besagt dieser Paragraph, daß Antworten, die eine mögliche Selbstbelastung beinhalten, verweigert werden können.

Diese Selbstbelastung kann durchaus von BKA und BAW für künftige Verfahren erwünscht sein.

Außerdem sieht das Gesetz vor, daß jeder Bezug auf den § 55 erstmal begründet werden muß. Eine schizophrene Situation, weil das heißt, daß mit der Begründung, warum eine solche Aussage etwas mit der eigenen Person zu tun hat und belastend sein könnte, jede Menge Informationen geliefert wird.

Ob die BAW bei der jeweiligen Frage den § 55 akzeptiert, hängt von ihrer Willkür ab: wurden viele andere Fragen beantwortet, lassen sie vielleicht eine unbeantwortete zu.

Ist ein Zeuge bereits Beschuldigter in einem anderen Verfahren, so ergibt sich daraus noch nicht automatisch das Recht auf Aussageverweigerung nach § 55. Denn auch in diesen Fällen behalten sich die Ermittlungsbehörden die Entscheidung darüber vor, ob ein Zusammenhang zwischen den Verfahren und damit ein Aussageverweigerungsrecht besteht. Im schlimmsten Fall faßt die BAW die Berufung der Zeugen auf den § 55 als Bestätigung der gegen sie erhobenen Vorwürfe auf.

Für die Zukunft ist noch vermehrt zu befürchten, daß die Bekanntgabe von Ermittlungsverfahren solange hinausgezögert wird, bis die Zeugen ihre Funktion erfüllt haben.

## **Aussagen schützen nicht vor weiteren Vorladungen**

Die Zeugenvorladungen aus zahlreichen Fällen zeigen: Auch Aussagen schützen nicht vor weiterer Verfolgung. Bei signalisierter Aussagebereitschaft kann ein Zeuge immer wieder vorgeladen werden....

## Das eigene Gewissen

Jeder wird sich die Frage stellen: Habe ich mich so verhalten, wie ich es richtig finde?

Bei Aussagen kann man sich nie sicher sein, möglicherweise doch jemanden belastet zu haben.

Immer bleibt die Aussicht, bei einem späteren Prozeß Aussagen wiederholen zu müssen, die der Angeklagten Person möglicherweise Knast einbringen.... "

Zu den oben genannten kommt noch hinzu, daß in Verfahren, in denen mehrere Zeugen geladen werden, deren gemeinsame Verweigerung der Aussage eine Spaltung der Zeugen in die, die keine "gefährlichen" Informationen zu bieten haben und solche, die eben etwas näher dran sind. und alleine deswegen die Aussage verweigern müssen, verhindern kann.

Zudem kann die Verweigerung der Aussage durch viele die Schwelle der BAW erhöhen, tatsächlich Beugehaft zu verhängen.

Vergessen werden sollte auch nicht, daß schon die Empörung darüber, daß dieser Staat das Recht hat, Menschen, die nicht mit dem Staatsschutz zusammen arbeiten wollen, bis zu einem halben Jahr in den Knast zu stecken, ausreichen kann, das Maul zu halten.

Was bleibt, ist die Frage nach den Gründen für die Diskrepanz zwischen Anspruch/Überzeugung und Wirklichkeit.

## IN DER WIRKLICHKEIT

Politisch wird die Aussageverweigerung mit dem Kampfverhältnis der nationalen Oppotition zum Staat begründet.

Vergessen werden darf dabei aber nicht, daß Repression unter anderem häufig deswegen so gut greift, weil sie eben auch Leute trifft die gar kein solches Verhältnis zum Staat haben, beziehungsweise mit eskalierten repressiven Mitteln überzogen werden, die ihrer eigenen Ebene des Widerstandes/Angriffs nicht entsprechen (z.B. wenn Liedermacher plötzlich von Anti-Terror-Einheiten bekämpft werden, die früher gegen die Guerilla eingesetzt wurden).

Es ist eben ein Unterschied, ob Aussageverweigerung zu einem Teil der eigenen politischen Identität wird, oder aber ob die Politisierung erst über die Konfrontation mit der staatlichen Repression beginnt. Hier sind Geduld und Einfühlungsvermögen mehr angesagt, als das Konfrontieren mit knallharten Positionen, die letztlich dem Druck der Beugehaft, nur einen weiteren Druck, nämlich den der politischen Ansprüche entgegenstellen.

Zudem werden viele Menschen sehr unvorbereitet mit der Verhörsituation konfrontiert und reagieren dann aus Angst und Überforderung anders, als sie es vielleicht eigentlich beabsichtigt hatten....

Die Aussageverweigerungskampagne läßt sich nicht konsumieren, sie ist immer nur so stark wie die ernstgemeinte konsequente und gemeinsame Auseinandersetzung mit diesem Thema, die ja erst ermöglicht, daß die einzelnen sich entsprechend verhalten...

## DER PREIS

Hierzu ein Abschnitt aus einer Broschüre:

"Die Repressionsmöglichkeit der Beugehaft trifft jeden Einzelnen in ihrer gesamten Lebenssituation:

Sie/er ist nicht nur mal eben ein halbes Jahr weg vom Fenster, sondern hat weitreichende Konsequenzen zu tragen. An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Preis, der für die Verweigerung zu zahlen ist (nämlich Knast) und dem Schaden, den eine Aussage anrichten kann. Es gibt kein Patentrezept, was diese Frage eindeutig lösen könnte, denn jeder Zeuge ist in einer unterschiedlichen Situation, was ihre persönliche Lebenssituation und den möglichen, von ihr/ihm gestifteten Schaden angeht."

Auch wenn wir meinen, daß jede nicht gemachte Aussage ein Gewinn ist, können wir die anfangs aufgeführten Argumente für Aussageverweigerung nicht einfach jeder individuellen Lebenssituation überstülpen.

Wir können die Entscheidung keinem abnehmen, ob sie/er letztlich bereit ist, die Gefahr auf sich zu nehmen, bis zu einem halben Jahr in den Knast zu gehen.

Wir können nur die Grundlagen, auf denen diese Entscheidung gefällt wird, zumindest zu einem Teil verändern:

Dazu gehört als allererstes ein solidarisches und genaues Diskussionsklima, in dem Ängste und Zweifel offen geäußert werden können. Das heißt nicht, die Richtigkeit der Aussageverweigerung zu bezweifeln, sondern anzuerkennen, daß der Staat dieser Verweigerung einen hohen Preis abverlangen kann, den nicht immer jede und jeder zahlen kann.

Zudem liegt es in der Verantwortung der nationalen Opposition, zumindest die materiellen Kosten der Aussageverweigerung für die Einzelnen gemeinsam zu tragen und nicht zuletzt ist es unsere politische Verantwortung, nicht nur für Aussageverweigerung zu streiten, sondern auch für die Abschaffung der Beugehaft als Mittel, den verordneten Denuziationszwang durchzusetzen, zu kämpfen...

Aussageverweigerung bleibt eine konkrete Handlungsmöglichkeit, den § 129a ins Leere laufen zu lassen!

Laßt uns die Bedingungen schaffen, daß möglichst viele Kameradinnen und Kameraden diesen Weg gehen können!

## Gegen das Abhören

### Überwachung von Räumen

Wer kennt das nicht?

Eigentlich wolltet ihr ja nachher noch in die Kneipe gehen, um zu quatschen, doch schon beim Abendessen am Küchentisch seid ihr wieder mal zu deutlich geworden. Ein Wort ergab das andere, bis eine dann nervös bemerkt, ob das denn hier das richtige Thema sei, mit dem Telefon direkt im Zimmer.

Verlegenes Schweigen.

Das Telefon!!!

Wohin damit, in Räumen, wo über Dinge geredet wird, die keinen sonst was angehen? In die Waschmaschine? Den Kühlschrank? Ausstöpseln? Oder ist das alles Quatsch?

Daß Telefone vermeintlicher oder tatsächlicher Nationaler abgehört werden, ist nichts Neues. Darauf sind die meisten eingestellt und die, die es nicht sind, wollen es wohl wider besseres Wissen nicht wahrhaben. Was aber ein Telefon, welches einfach unbenutzt in der Wohnung herumsteht, ansonsten anrichten kann, ist wenig bekannt.

*'Frequency flooding' (Frequenzfluten) ermöglicht es, über den Telefonhörer einen Raum abzuhören, während das Telefon nicht benutzt wird. Die Technik kann bei jedem Telefontyp angewandt werden und funktioniert folgendermaßen:*

*Durch die Telefonleitung wird ein Hochfrequenzsignal zum Telefonapparat geschickt und damit dessen Mikrofon aktiviert. Geräusche, die in dem Raum erzeugt werden, verändern die Schwingung des Mikrofons und dadurch auch das Signal in der Leitung. Die Geräusche aus dem Zimmer können aus dem Hochfrequenzsignal herausgefiltert und verstärkt, sowie zur Abhörzentrale weitergeleitet und dort aufgenommen werden.*

(Sinngemäße Zusammenfassung aus 'Der kleine Abhöratgeber' S.35/36).

Wir wissen nichts über die tatsächliche Verbreitung des 'Frequency flooding' bei den Staatschützern, aber es scheint nur ein kleiner Schritt vom Abhören der Telefongespräche bis zum Abhören der Gespräche in der Wohnung. Der Kosten- und Zeitfaktor, den 'Frequency flooding' verursacht, wird wahrscheinlich für die jeweiligen Behörden den Ausschlag geben, es zu tun oder zu lassen. Über beides haben wir bislang keine Information gefunden.

Wohl aber darüber, daß mit einem 5-minütigen Arbeitsaufwand und einer Investition bis zu einer DM, die Schnüffelei kurzgeschaltet und das Problem beseitigt werden kann. (d.S.: funktioniert nur bei analogen Telefonen - nicht bei ISDN)

Die DM investiert ihr in einen 10nF (gesprochen *nanoFarad*) Kondensator, den es einzeln oder in billigeren Großpacks in jedem Elektronikladen zu kaufen gibt. Danach schraubt ihr die Telefondose, in die euer Telefon eingesteckt ist, auf. Ihr findet eine Leiste, an der sich Lüsterklemmenähnlich sechs Anschlußmöglichkeiten befinden. Die von der Telekom kommenden 2 Kabel sind an 1 und 2 bzw. La und Lb angeschlossen. Das sind die ersten beiden Anschlüsse von links. Die schraubt ihr etwas auf und steckt in jeden ein Beinchen des Kondensators. Welches Beinchen in welche Klemme gesteckt wird ist dabei egal, da der Kondensator keine Richtung (kein plus und minus) hat. Wieder zuschrauben, alles zurechtdrücken, damit der Deckel der Dose wieder draufpaßt und fertig!

Das Hochfrequenzsignal wird durch den Kondensator kurzgeschaltet und kann dein Mikrofon nicht aktivieren. Natürlich heißt das jetzt noch lange nicht, daß du in deiner Wohnung quatschen kannst, was du willst und damit auf der sicheren Seite bist. Falls Richtmikrofone auf deine Scheiben gerichtet sind oder Wanzen in deine Kaffeetasse eingebaut, werden die Staatsbüttel weiterhin wissen, was du vorhast. Gegen all die anderen Abhörmethoden ist uns keine einfache, wirkungsvolle Absicherung bekannt, außer, nicht in der Wohnung zu reden. Du hast, in dem du 'Frequency flooding' ausschaltest, nur eine Methode abgestellt, aber eine, die uns durchaus einfach in der Anwendung erscheint, da niemand heimlich deine Wohnung betreten muß, um dort Wanzen zu installieren, oder sich mit einem Richtmikrofon auf deine Fersen heften muß.

Für weitere Infos, was Abhörmethoden anbelangt empfehlen wir euch: 'Der kleine Abhöratgeber'.

## Überwachung von Mobiltelefonen

Die Überwachung von Mobiltelefonen, die nur mittels elektronischer Gerätekennung bezeichnet werden können, ist zulässig, da eine genügende Individualisierung gegeben ist. Anders als die Telefonnummer, die kartenabhängig ist, bleibt die Gerätekennung gleich.

Die Mannesmann Mobilfunk GmbH wandte sich gegen den Beschluß, daß die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und die Übermittlung der dabei aufgezeichneten Verbindungsdaten für ein D2-Mobiltelefon mit einer bestimmten Individualkennung für drei Monate angeordnet wurde.

Die Gegendarstellung des Unternehmens hatte in der Sache keine Erfolg. Die Maßnahme der Überwachung der Telekommunikation ist gemäß §§ 100 a, 100 b Strafprozeßordnung gerechtfertigt. Zwar wurde von Mannesmann Mobilfunk in Abrede gestellt, daß die Anordnung der Überwachung ausreichend konkretisiert ist, wenn nur die elektronische Gerätekennung (International Mobile Equipment Identity - IMEI), nicht aber die nach Austausch der Mobiltelefonkarte geltende Rufnummer angegeben werden kann. Nach § 100 b Absatz 2 Satz 2 StPO reicht jedoch neben dem Namen und der Anschrift des Betroffenen entweder die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses aus. Hierunter fällt auch die elektronische Gerätekennung. Die Mannesmann Mobilfunk kann mit der angegebenen Kennung den Ermittlungsbehörden die Überwachung des von ihr vertriebenen Mobiltelefons ermöglichen. Die elektronische Gerätekennung ist sogar

ein genaueres Kennzeichen für den "Anschluß" als die Rufnummer, da ein Austausch von D2-Karten möglich ist. Schließlich kann mit der Geräteerkennung eine sehr genaue Eingrenzung der zu überwachenden Person erreicht werden, auch wenn diese die Telefonnummer wechselt oder diese unbekannt ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß eine Telefonüberwachung nur bei dem Verdacht von Straftaten von nicht unerheblicher Bedeutung angeordnet wird.

Hier ein Gesprächsauszug aus einem Gespräch zwischen einem Verfassungsschutztypen und einem Journalisten einer Fernsehanstalt, um die Brisanz dieser Thematik zu unterstreichen:

"Herr R. hatte mich angesprochen. Will an meine Informationsquellen über die US-Wirtschaftsspionage. R. bittet mich, mein Handy auszuschalten und den Akku abzumachen. Denn der US-Geheimdienst, sagt er, kann das Mobiltelefon in eine Abhörwanze verwandeln. Selbst dann, wenn das Gerät ausgeschaltet ist."

Was lernen wir daraus? Seht zu das Ihr Euch einen Bekannten sucht, der mit Telefonen (legal!) handelt. Dieser hat die Möglichkeit, Euch Mobilfunktelefone mit aufladbarer Karte zu besorgen, ohne das Ihr einen Namen oder Adresse angeben müßt. Wenn Ihr im Takt von 3-6 Monaten regelmäßig Telefon UND Karte/Nummer wechselt, seid Ihr auf der sicheren Seite. Das "alte" Telefon versteigert Ihr bei eBay oder verkauft es anderweitig. Entziehen könnt Ihr Euch somit der Überwachung natürlich nicht, jedoch den Überwachern das Leben gewaltig erschweren.

## Hausdurchsuchung

### Verhalten vor einer Hausdurchsuchung

Heutzutage kann jeden nationalen Deutschen überraschend eine Hausdurchsuchung treffen. Daher sind die folgenden Verhaltensmaßregeln grundsätzlich empfehlenswert:

- Wenn Du keinen Waffenschein besitzt, lager in Deiner Wohnung keine waffenscheinpflichtigen Waffen.
  - Lager in Deiner Wohnung keine Mehrfachexemplare von Büchern, Flugblättern, Aufklebern, Fahnen oder Gegenständen mit Hakenkreuzen, SS-Runen, Hitlerbilder und anderen verfassungswidrigen Kennzeichen bzw. solchen, die den verfassungswidrigen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind! Behalte nur ein einziges der genannten Gegenstände, - dies ist erlaubt. Jedoch ist zu beachten, daß diese Gegenstände in NICHT-Öffentlichen Räumen befindlich sind. Das Wohnzimmer, Küche etc. sind ÖFFENTLICHE Räume! Das Schlafzimmer z.B. nicht! Ebenso darf das Material keinem unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden, von außen (also aus der Öffentlichkeit heraus) sichtbar sein z.B. durch das Fenster. Außerdem solltest Du Fremde vorwarnen, daß Du in Deiner Wohnung Verbotenes Material hast. Somit ist er in Kenntnis gesetzt und kann nicht gegen Dich vorgehen, wenn er Deine Wohnung betritt und zufällig etwas sieht weshalb er Dich später anzeigt.
- Bitte dringend beachten:** viele kennen den Unterschied zwischen indiziert und verboten nicht! Eine indizierte CD z.B. darfst Du 1x besitzen, nicht öffentlich lagern, eine verbotene überhaupt nicht!
- Lager in Deiner Wohnung keine Mehrfachexemplare von Büchern, Zeitschriften, Flugblättern, Aufklebern und sonstigen Schriften mit volksverhetzendem Inhalt! Behalte, wenn überhaupt, jeweils nur ein einziges Stück - dies ist erlaubt.
  - Um andere Personen nicht ungewollt in Unannehmlichkeiten zu verwickeln, sammel nicht unnötig Anschriften, Karteien usw. Hebe nicht unnötig Briefe, Bestellungen, Rechnungen, Spendebelege usw. auf.
  - Denke daran, daß bei einer Hausdurchsuchung nicht nur Deine Privatwohnung durchsucht wird, sondern auch Deine Geschäftsräume, Arbeitsplatz, Elterliche Räume, Nebengebäude, Ställe, Gartenhäuser, PKWs usw.!
  - Gerne werden heutzutage Computeranlagen mitgenommen. Dies kann sehr verhängnisvoll sein. Daten immer dezentral, z.B. auf Disketten, CDs, Wechselplatten und/oder Webserver lagern. Diese Dateien sollten Grundsätzlich verschlüsselt sein, am besten mit PGP!
  - Leere unbedingt regelmäßig den Papierkorb, der ist den Beamten sehr wichtig. Da sie auch gern den Müll durchwühlen: schreddern oder verbrennen!

## Verhalten während einer Hausdurchsuchung

Während einer Hausdurchsuchung hast Du wenig Möglichkeiten, etwas zu tun. Im wesentlichen mußt Du die Maßnahmen der Polizeibeamten erdulden. Du solltest aber darauf bestehen, daß sich die Beamten ihrerseits an die gesetzlichen Vorschriften halten. Die folgenden Verhaltensmaßregeln während einer Hausdurchsuchung sind daher empfehlenswert:

- Ruhe bewahren – die Beamten nutzen gerne den Zustand der Überraschung und der Einschüchterung
  - Laß Dich durch die Beamten nicht einschüchtern.
  - Leiste lieber eine Unterschrift zu wenig als zu viel. Sag lieber ein Mal zuviel „Nein“ als ein Mal zuwenig. Äußere Dich nicht gegenüber den Beamten, und zwar insbesondere nicht zu der Ihnen vorgeworfenen Straftat. Verweigere die Aussage.
  - Beschimpfe die Beamten nicht, sonst könnte ein Strafverfahren wegen Beleidigung gegen Dich eingeleitet werden. Leiste außerdem keinen Widerstand gegen gesetzlich zulässige Maßnahmen der Polizei, sonst könnte ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gegen Dich eingeleitet werden.
  - Lasse Dir vor der Durchsuchung die Dienstausweise aller Polizeibeamten und des anwesenden Staatsanwaltes bzw. Richters zeigen. Wenn die Beamten dies verweigern, verweise darauf, daß Du die Beamten nicht persönlich kennst, und daß in der heutigen Zeit sich Kriminelle häufig als Polizisten, Gasmänner usw. ausgeben. Bestehe daher auf die Vorlage der Ausweise. Lese Dir diese genau durch, merke Dir die Namen der Beamten.
  - Verneine die Frage der Beamten, ob diese in die Wohnung hereinkommen dürfen. Die Beamten müssen dazu nämlich den sogenannten „Durchsuchungsbefehl“ vorlegen, die Anordnung des Richters oder des Staatsanwaltes oder der Polizei (siehe hierzu § 105 StPO). Der Durchsuchungsbefehl hat zu enthalten:
    - a) die Straftat, meist eine Bestimmung des Strafgesetzbuches,
    - b) die Tatsachen, aufgrund derer durchsucht wird,
    - c) die Sachen der Personen, die durchsucht werden sollen,
    - d) die Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen,und zwar alles so genau wie möglich.
- Ein Durchsuchungsbefehl ist nur entbehrlich bei Vorliegen von „Gefahr im Verzug“. Wenn sich die Beamten darauf berufen, bestehen darauf, daß Dir erklärt wird, worin diese Gefahr liegen soll.
- Lasse Dir vor der Hausdurchsuchung den Durchsuchungsbefehl zeigen. Lies ihn Dir genau durch. Gewähre den Beamten nur zu den Räumen Zutritt, die im Durchsuchungsbefehl aufgeführt sind.



- Frage, ob sich die Durchsuchung gegen Dich als Verdächtigen (dann gilt § 102 StPO) oder als Unverdächtigen richtet (dann gilt § 103 StPO). Im letzteren Falle haben die Beamten einen noch engeren Handlungsspielraum.
- Frage, welche Gegenstände die Beamten suchen. Es ist zu überlegen, ob Du die gesuchten Gegenstände freiwillig herausgibst, damit die Polizei in Deiner Wohnung nicht noch sogenannte „Zufallsfunde“ macht, d.h. Gegenstände findet, die mit der Hausdurchsuchung in keinem Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen. (§ 108 StPO)
- Rufe sofort einen Rechtsanwalt oder einen Freund an und bitte diesen, sofort zu Dir zu kommen.
- Widerspreche der Durchsicht Deiner Papiere, also z.B. von Briefen, Fotoalben, Tagebuchaufzeichnungen, Tonbändern usw. - Bücher, Zeitungen, Flugblätter sind jedoch keine Papiere im Sinne des § 110 StPO. Die Papiere dürfen dann nur vom Staatsanwalt gelesen werden und müssen hierzu ggf. versiegelt werden (§ 110 StPO).
- Achte darauf, daß ein genaues Verzeichnis der beschlagnahmten und in Verwahrung genommenen Gegenstände erstellt wird (§§ 107 und 109 StPO). Das Verzeichnis muß ähnlich genau sein wie der Durchsuchungsbefehl. Die bloße Angabe von „*Beschlagnahmt wurden drei Bücher*“ genügt nicht, vielmehr muß jeweils Titel und Verfasser festgehalten werden.
- Verlange nach der Beendigung der Hausdurchsuchung eine Abschrift des unten genannten Verzeichnisses und ein Protokoll (§ 107 StPO).
- Wenn die Polizei Deinen Forderungen nicht nachkommt, verlange den sofortigen Abbruch der Hausdurchsuchung und lasse dies in das Protokoll aufnehmen.

## Rechtsverstöße bei einer Hausdurchsuchung

Es ist leider eine Tatsache, daß sich die Staatsorgane bei einer Hausdurchsuchung nicht immer an die gesetzliche Vorschriften halten. Nach Beendigung der Hausdurchsuchung stelle daher fest, ob und welche Rechtsverstöße dabei begangen wurden:

### *Rechtsverstoß 1*

Es ist rechtswidrig, wenn die Beamten ihre Dienstausweise nicht zu Beginn der Hausdurchsuchung vorlegen.

## Rechtsverstoß 2

Es ist rechtswidrig, wenn die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde ohne Deine Einwilligung und ohne richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl sowie ohne das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein richterlicher Hausdurchsuchungsbefehl nicht eingeholt werden kann, ohne daß der Zweck der Hausdurchsuchung gefährdet werden würde. Das heißt, daß die Hausdurchsuchung eilbedürftig sein muß und verhindern soll, daß Beweismittel vernichtet oder beiseite geschafft werden.

Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden, daß Gefahr im Verzug nicht vorliegt, also eine Hausdurchsuchung rechtswidrig ist, wenn

- die Polizei nur allgemein vermutet, daß in der Wohnung noch Beweismittel vorhanden sind, und daß der Beschuldigte diese beseitigt, ohne daß hierfür irgendwelche Anhaltspunkte bestehen (LG Osnabrück, Urteil vom 26.11.1990, Az. 13 Js 13349/90 KLs, zu finden in Strafverteidiger, 1993, 573 f ).,
- die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl bewußt deswegen umgeht, weil der Beschuldigte über eine überwachte Telefonleitung keine Gespräche geführt hatte, so daß die Staatsanwaltschaft bei Gericht eine „undichte“ Stelle vermutete (LG Darmstadt, Beschluß vom 12.08.1993, Az. 3 Qs 360/93, zu finden in Strafverteidiger, 1993, 573 f ).

## Strafverstoß 3

Es ist rechtswidrig, wenn zwar ein Hausdurchsuchungsbefehl erlassen wurde, dies aber willkürlich und unverhältnismäßig war.

Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden, daß ein Hausdurchsuchungsbefehl willkürlich und unverhältnismäßig ist, daß die Hausdurchsuchung als rechtswidrig ist, wenn

- ein Hausdurchsuchungsbefehl gegen einen Unbeteiligten erlassen wurde, nur weil er mit einem Beschuldigten ein gemeinsames Postfach unterhalten hatte, ohne daß Anhaltspunkte für eine konkrete Tatbeteiligung des Unbeteiligten bekannt waren (BVerfG, Beschluß vom 23.06.1990, Az. 2 BvR 417/88, zu finden in NJW 1991, 690 f. ).
- eine Hausdurchsuchung beantragt wurde aufgrund der Aussage einer Zeugin, die ein Jahr vor der Hausdurchsuchung vom Hörensagen her wissen wollte, daß der Beschuldigte drei Handgranaten gekauft hätte (KG Fürstenwalde, Beschluß vom 30.11.1993, Az. 4 Gs 26 Js 79/92 (81/93)).

#### Rechtsverstoß 4

Es ist rechtswidrig, wenn der Hausdurchsuchungsbefehl zu ungenau ist. Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden, daß ein Hausdurchsuchungsbefehl zu ungenau und daher rechtswidrig ist, wenn er nur den folgenden Inhalt hat:

„In dem Ermittlungsverfahren gegen X wegen Volksverhetzung wird die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume in der Y-Straße in Z angeordnet, weil nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird.“

Es fehlt hier die Angabe,

- in welchen Räumen gesucht werden soll (Wohnraum? Geschäftsraum? Gartenhaus? ).
- weshalb er der Volksverhetzung beschuldigt wird (Hat er ein Flugblatt verteilt? Welches? )
- schließlich fehlt die Angabe, nach welchen Beweismitteln gesucht wird (Bücher? Schriften? Flugblätter? ).

(BVerfG, Beschluß vom 26.05.1976, Az. 2 BvR 294/76, zu finden in BVerfGE 42, 212 ff. und Beschluß vom 24.05.1977, Az. 2 BvR 988/75, zu finden in BVerfGE 44, 353 ff. und Beschluß vom 03.09.1991, Az. 2 BvR 279/90, zu finden in NJW 1992 Qs 8/83, zu finden in MDR 1984, 603 Beschluß vom 12.12.1983, Az. 512 Qs 8/83, zu finden in MDR 1984, 603)

#### Rechtsverstoß 5

Es ist rechtswidrig, wenn der Hausdurchsuchungsbefehl zu spät vollzogen wird. Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden, daß ein Hausdurchsuchungsbefehl zu spät vollzogen wird, die Hausdurchsuchung also rechtswidrig ist, wenn er erst nach sieben Monaten vollzogen wurde, ohne daß neue Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen. (LG Zweibrücken, Beschluß vom 11.06.1990, Az. 1 Qs 105/90).

Die Rechtsprechung hat dagegen entschieden, daß ein Hausdurchsuchungsbefehl nach drei Monaten noch vollzogen werden darf (LG Osnabrück, Beschluß vom 01.10.1986, Az. 29 Qs 101 , zu finden in NStZ 1987, 522).

#### Rechtsverstoß 6

Es ist rechtswidrig, wenn der Hausdurchsuchungsbefehl in einer Wohnung vollzogen wird, die zwischenzeitlich nicht mehr vom Beschuldigten, sondern von einem Unbeteiligten bewohnt wird. (LG Wiesbaden, Urteil vom 31.08.1987, Az. 6 Js 188780/86-81 Ls(Ns), zu finden in Strafverteidiger 1988, 292 f.)

### Rechtsverstoß 7

Es ist rechtswidrig, wenn bei einer Hausdurchsuchung entgegen § 105 II StPO kein Richter; kein Staatsanwalt und keine Durchsuchungszeugen, also entweder ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, hingezogen werden (OLG Karlsruhe, Beschluß vom 10.09.1990, Az 2 Vas 1/90, zu finden in NStZ 1991)

### Rechtsverstoß 8

Es ist rechtswidrig, wenn die Polizei bei der Hausdurchsuchung Zufallsfunde entgegen § 108 StPO nicht zufällig findet, sondern systematisch nach Zufallsfunden sucht.

Die Rechtsprechung hat beispielsweise entschieden, daß eine solche systematische Suche nach Zufallsfunden vorliegt, die Beschlagnahme also rechtswidrig ist, wenn

- im Rahmen eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Waffenbesitzes nicht die Schußwaffe, dafür aber zahlreiche Schriftstücke gesucht und beschlagnahmt werden (KG Beschluß vom 29.05.1985, Az 2 AR 524/82 - 5 Ws 94/95, zu finden in Strafverteidiger 1985, 404 f.).
- im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung nicht nur die gesuchten Bankbelege eines bestimmten Jahres, sondern auch alle Privaten Briefe, Sparbücher, Kontoauszüge usw. gesucht und beschlagnahmt werden (LG Bonn, Beschluß vom 01.07.1980, Az. 37 Qs 57/80, zu finden in NJW 1981, 292 ff.).
- im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Diebstahls von vier Vasen eine Vielzahl von anderen Gegenständen, vor allem schriftliche Unterlagen, gesucht und beschlagnahmt werden (LG Berlin, Beschluß vom 09.05.1983, Az 512a/512 Qs 18/83, zu finden in Strafverteidiger 1987, 97 ff.).

### Rechtsverstoß 9

Es ist rechtswidrig, wenn die Polizei entgegen § 107 StPO nicht an Ort und Stelle der Hausdurchsuchung ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Gegenstände anfertigt und dem Betroffenen sofort übergibt (OLG Stuttgart, Beschluß vom 26.10.1992, Az. 4 VAs 5/92, zu finden in Strafverteidiger 1993, 235 f.).

## Beweisverwertungsverbot während des Strafverfahrens

Wenn Du bei einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung und rechtswidrigen Beschlagnahme keine Rechtsmittel eingelegt hast oder diese nicht erfolgreich waren, steht Dir als wichtigstes Mittel im Rahmen Deines Strafverfahrens ein Beweisverwertungsverbot zu. Das heißt, daß die aufgrund rechtswidrigen Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen gewonnenen Beweismittel nicht gegen Dich verwandt werden dürfen und zu keiner Verurteilung führen können. Das Gericht muß vielmehr so tun, als seien diese Beweismittel nicht vorhanden.

Die Rechtsprechung hat ein Beweisverwertungsverbot bejaht, - derartig gewonnene Beweismittel dürfen im Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung führen bei Hausdurchsuchungen

- ohne richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl und ohne das Vorliegen von Gefahr im Verzug (LG Osnabrück, Urteil vom 26.11.1990, Az. 13 Js 13349/90 Kls, zu finden in Strafverteidiger 1991, 152 f. und LG Darmstadt, Beschluß vom 12.08.1993, Az. 13 Qs 360/93, zu finden in Strafverteidiger 1993, 573 f.), (Rechtsverstoß 2),
- die unverhältnismäßig sind (BVerfG, Urteil vom 24.05.1977, Az. 2 BvR 988/75, zu finden in BVerfG 44, 353, 373 ff. 383 und Krekeler, NStZ 1993, 263, 265) (Rechtsverstoß 3),
- ungenauem Hausdurchsuchungsbefehl (Krekeler aaO) (Rechtsverstoß 4)
- zu spät erfolgter Vollstreckung (Krekeler aao),
- in einer Wohnung, die zwischenzeitlich ein Unbeteiligter bewohnt (LG Wiesbaden, Urteil vom 31.08.1987, Az.6 Js 188780/86-81 Ls (Ns), zu finden in Strafverteidiger 1988, 292 f.) Rechtsverstoß 6),
- mit systematischer Suche nach Zufallsfunden (LG Bonn, Beschluß vom 01.07.1980, Az. 37 Qs 57/80, zu finden in NJW 1981, 292 ff. und LG Berlin, Beschluß vom 09.05.1983, Az. 512a/512 Qs 18/83, zu finden in Strafverteidiger 1987, 97 f.) (Rechtsverstoß 8).

## Rechtsmittel gegen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme

Die Rechtsmittel gegen rechtswidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sind vielfältig und überaus schwierig gestaltet. Die richtigen Rechtsmittel sind die folgenden:

### *Der Antrag auf richterliche Entscheidung gemäß § 98 II StPO*

ist das richtige Rechtsmittel gegen rechtswidrige Beschlagnahmen (z.B. Rechtsverstoß 8). Der Antrag ist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk Du wohnst, einzulegen. Eine Frist ist hier nicht einzuhalten. Kosten entstehen nicht.

### *Die Beschwerde gemäß §§ 304 ff. StPO*

ist das richtige Rechtsmittel gegen alle rechtswidrigen Beschlüsse des Gerichts, also gegen willkürlich, unverhältnismäßige Hausdurchsuchungsbefehle des Richters (Rechtsverstoß 3) und ungenaue Hausdurchsuchungsbefehle des Richters (Rechtsverstoß 4) sowie gegen die richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme (bei Rechtsverstoß 8). Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das den Hausdurchsuchungsbefehl oder die Beschlagnahmebestätigung erlassen hat. Meist ist dies das Amtsgericht, in dessen Bezirk Du wohnst. Eine Frist ist hier nicht einzuhalten. Kosten entstehen nicht.

### *Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 EGGVG*

ist das richtige Rechtsmittel gegen alle Rechtsverstöße, welche die Art und Weise der Hausdurchsuchung betreffen (Rechtsverstoß 7 und 9). Der Antrag ist innerhalb eines Monats bei dem Oberlandesgericht einzulegen, in dessen Bezirk Du wohnst. Es fallen Gerichtskosten an, die bis zu mehreren hundert Mark betragen können.

### *Die Verfassungsbeschwerde gemäß §§ 90 ff. BVerfGG*

ist das richtige Rechtsmittel gegen alle ablehnenden Entscheidungen und Beschlüsse der Gerichte aufgrund Deiner Beschwerde oder Deinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Verfassungsbeschwerde ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzulegen, und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Es fallen keine Gerichtskosten an.

### *Die Dienstaufsichtsbeschwerde*

ist das richtige Rechtsmittel gegen alle Rechtsverstöße. Sie ist bei dem Vorgesetzten der Beamten einzulegen, welche die Hausdurchsuchung vorgenommen haben. Eine Frist ist hier nicht einzuhalten. Kosten entstehen nicht.

### *Strafanzeige*

wegen Hausfriedensbruchs ist das richtige Mittel bei schwerwiegenden Rechtsverstößen. Sie ist bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht einzulegen, in dessen Bezirk Du wohnst. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Kosten entstehen nicht. Das Erstellen einer Strafanzeige sollte aber sorgfältig überlegt werden, weil das wahrheitswidrige Erstellen einer Strafanzeige eine strafbare Verdächtigung gemäß § 164 StGB darstellt.

Bitte beachte, daß die Rechtsmittel von den Gerichten nur dann Inhaltlich, d.h. auf ihre Begründung hin, überprüft werden, wenn die Rechtsmittel zulässig sind. Dies ist bei Hausdurchsuchungen sehr schwierig geregelt. Zulässig sind Rechtsmittel gegen Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen nur,

- wenn entweder die Hausdurchsuchung noch nicht beendet ist; das ist nur dann der Fall, wenn die Papiere gemäß § 110 StPO noch nicht von der Staatsanwaltschaft durchgesehen wurden, - dies ist ein sehr seltener Fall (OLG Karlsruhe, Beschluß vom 06.07.1979, Az. 3 VAs 4/79, zu finden in NJW 1979, 2527),
- oder wenn die Hausdurchsuchung zwar abgeschlossen ist, aber ein Feststellungsinteresse an der Einlegung des Rechtsmittels besteht. Die Rechtsprechung hat ein solches Feststellungsinteresse nur in beendeter Hausdurchsuchung noch zulässig, wenn
  - a) entweder Wiederholungsgefahr bestand, z.B. wenn im Laufe eines Jahres gegen einen Betroffenen fünf Hausdurchsuchungen stattfanden (KG, Beschluß vom 08.09.1971, Az. 2 VAs 43/70, zu finden in NJW 1972, 169 ff.),
  - b) wenn ein schwerer, erheblicher Grundrechtseingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG zu finden in NJW 1991, 690 f.).
  - c) oder wenn die Hausdurchsuchung eine diskriminierende Wirkung durch Reaktionen Dritter gehabt hat (OLG Stuttgart, Beschluß vom 05.05.1977, Az. 4 VAs 134/76, zu finden in NJW 1977, 2276 f.).

Bei der Verfassungsbeschwerde ist die Zulässigkeit dagegen immer, auch nach Beendigung der Hausdurchsuchung, gegeben, weil ein Grundrechtseingriff in Art. 13 GG vorliegt (BVerfG, Beschluß vom 23.06.1990, Az. 2 BvR 417/88, zu finden in NJW 1991, 690 f.).

Beachte auch schließlich, daß ein Rechtsmittel nur dann Erfolg hat, wenn Du Deine Behauptung auch beweisen kannst, z.B. durch die Vorlage von Schriftstücken, Fotos usw. oder durch die Benennung von Zeugen.

## Der niedersächsische Verfassungsschutz – die offiziellen Informationen

### **Verfassungsschutz in Niedersachsen**

Bund und Länder haben eigene Verfassungsschutzbehörden, die zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. In Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz (NLfV)

Büttnerstr. 28

30165 Hannover

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0511-6709-217 ; 0511 - 6709-213, Fax: 0511 - 6709-380

E-Mail: NLfV-Pressestelle@t-online.de

Scientology-Hinweistelefon: 0511-6709-393.

Aufgaben und Befugnisse des NLfV sind in einem eigenen Gesetz, dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz, beschrieben und geregelt. Dazu gehören neben der Beobachtung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Rechtsextremismus und des Linksextremismus, die Beobachtung des Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr.

Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.1997 wurde vereinbart, auch die Scientology-Organisation zu beobachten.

Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes in Niedersachsen dient der Unterrichtung der Landesregierung, des Landtages und insbesondere seines Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie der Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte wie den jährlichen Verfassungsschutzbericht.

Beim Geheimschutz - zu dem die Sicherheitsüberprüfung von Geheimnisträgern und der technische Schutz von Verschlusssachen gehören - wirkt das NLfV mit.

Neben der Auswertung offener Quellen wie Zeitungen oder Flugblätter setzt der Verfassungsschutz auch nachrichtendienstliche Mittel ein. Der Einsatz dieser Mittel bedeutet einen Eingriff in Bürgerrechte. Deshalb wird die Arbeit des Verfassungsschutzes in Niedersachsen von mehreren voneinander unabhängigen Organen, wie z.B. dem Innenministerium, dem Datenschutzbeauftragten und einem Landtagsausschuß kontrolliert.

### **Das NLfV transparent**

Der Verfassungsschutz ist ein Nachrichtendienst, der Informationen über verfassungsfeindliche Organisationen und Spionage sammelt. Das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz hatte 1999 222 Mitarbeiterstellen im Haushalt ausgewiesen. Das Amt verfügt über drei Abteilungen für Verwaltung, Extremismus und Spionageabwehr/Geheimschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus der allgemeinen Verwaltung des Landes Niedersachsen sowie aus der Polizei. Beamte aus diesem Bereich haben jedoch keine polizeilichen Befugnisse (wie z.B. Festnahmen oder Verhöre), weil nach dem Verfassungsschutzgesetz diese Behörde lediglich Aufklärungs- und Informationsaufgaben hat. Das Landesamt hatte 1999 im



Endergebnis einen Etat in Höhe von rund 22,6 Millionen Mark, wovon rund 18,1 Millionen Mark für das Personal und rund 4,5 Millionen Mark für Sachausgaben aufgewendet wurden.

## **Was ist Rechtsextremismus? Was verstehen wir unter Neonazismus?**

Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus sind wesentliche Bestandteile rechtsextremistischer Ideologie und Weltanschauung. Diese haben die Herabwürdigung anderer und die Feindschaft gegen "Fremdartige" und Minderheiten zum Inhalt. Unserem Staat und den demokratischen Parteien werden die Abhängigkeit von anderen Staaten und der "Verrat" deutscher Interessen unterstellt.

Neonazismus ist der Teil des Rechtsextremismus, der mit seinen politischen Vorstellungen auf Weltanschauung, Programm und Machtanspruch des Nationalsozialismus zurückgreift. Für die überwiegende Mehrheit der Neonazis ist Hitler die beherrschende Leitfigur.

Während neonazistische Organisationen direkt an das nationalsozialistische Regime anknüpfen, distanzieren sich andere rechtsextremistische Organisationen wie Die Republikaner, die Deutsche Volksunion, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands und die Deutsche Liga für Volk und Heimat mit Worten vom Nationalsozialismus.

Neben den genannten Organisationen agieren vielfältige rechtsextremistische Vereinigungen sowie selbständige publizistische Einrichtungen.

Außerhalb des organisierten Rechtsextremismus gibt es gewaltbereite Zusammenschlüsse wie rechtsextremistischen Skinheads oder neonazistische "Kameradschaften".

Wegen der Gefährlichkeit und Militanz des Neonazismus hatte Niedersachsen die Verbote der bundesweit tätigen Wiking-Jugend im November 1994 und der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei Anfang 1995 initiiert. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Innenministerium im Februar 1998 zwei Vereine wegen ihrer Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verboten, die einen zentralen Treffpunkt in Hetendorf betrieben bzw. gefördert haben.

## **Nähere Informationen zu rechtsextremistischen Bestrebungen**

Nach dem Zweiten Weltkrieg war der Rechtsextremismus geprägt vom historischen Nationalsozialismus - sowohl ideologisch als auch personell. Zu nennen ist in erster Linie die 1949 von Mitgliedern der deutschnationalen Deutschen Rechtspartei um Otto Ernst REMER gegründete Sozialistische Reichspartei (SRP), die sich in Programmatik und Organisationsaufbau an der NSDAP ausrichtete. Der Schwerpunkt der SRP lag in Norddeutschland, vor allem in Niedersachsen, wo sie im Mai 1951 bei den Landtagswahlen 11 % der Stimmen erhielt. Die Begründung für das Verbot der SRP 1952 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist bis heute richtungsweisend für die grundsätzliche Beurteilung und Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Kennzeichnend für die freiheitliche

demokratische Grundordnung sind nach den Urteilsgründen des BVerfG „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politische Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Anlehnung an diese Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts wurden in den Verfassungsschutzgesetzen die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung normiert und damit die Kriterien für die Bewertung verfassungsfeindlicher Bestrebungen definiert. Der Begriff des politischen Extremismus lässt sich aus der Negativdefinition als Antithese zu den konstitutiven Elementen des demokratischen Verfassungsstaates bestimmen. In einer politologischen Positivdefinition des Extremismusbegriffs können folgende Strukturmerkmale extremistischer Auffassungen genannt werden: Absolutheitsansprüche, Dogmatismus, Utopismus, Freund-Feind-Stereotype, Verschwörungstheorien, Autoritarismus, antipluralistisches Politikverständnis, Fanatismus. Eine einheitliche, wissenschaftliche Theorie für den Rechtsextremismus gibt es zwar nicht, die unterschiedlichen Definitionsansätze von Sozialwissenschaftlern weisen allerdings übereinstimmende Merkmale auf. Ideengeschichtlich wurzeln rechtsextremistische Theorien in einer vordemokratischen und anti-aufklärerischen Tradition. Generell ist rechtsextremistisches Denken geprägt von der Grundannahme menschlicher Ungleichheit. Als grundlegend für viele rechtsextremistische Strömungen ist eine antiindividualistische und antipluralistische Ideologie, die die Unterordnung des Individuums unter eine homogene, Unterschiede einengende völkische Gemeinschaft verlangt (Volksgemeinschaftsdenken, völkischer Kollektivismus). Die Komplexität des Rechtsextremismus zeigt sich in dem heterogenen Gemisch an unterschiedlichen Ideologiemerkmalen und in seinen vielfältigen konkreten Erscheinungsformen. Ausgehend von der Grundannahme menschlicher Ungleichheit entwickeln Rechtsextremisten theoretisch unterschiedlich begründete Politikkonzepte, die die Ausgrenzung ethnischer Minderheiten durch Fremdenfeindlichkeit bis hin zum offenen Rassismus oder sozialer Randgruppen zum Ziel haben bzw. aus realen oder nur behaupteten biologischen Unterschieden Aussagen über die Wertigkeit von Menschen, soziale Rangordnungen und politische Herrschaftsansprüche ableiten (Biologismus). Fremdenfeindlichkeit als ideologisches Grundelement des Rechtsextremismus lässt sich nach unterschiedlichen Einstellungsmustern in ethnische, rassistische sowie sozioökonomische Fremdenfeindlichkeit differenzieren. Antisemitismus ist eine spezifische Ausprägung rechtsextremistischer Ideologien, das auf jahrhundertealten teilweise religiös motivierten - von Rechtsextremisten ins Rassistische gewendeten - Vorurteilsstrukturen basiert.

Solche ideologischen Ausgrenzungsstrategien korrespondieren mit einer Überhöhung von Volk, Nation und Staat bei oftmals gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus). Das Staatsverständnis ist geprägt von autoritativen Vorstellungen. Die extremste Form stellt der autoritär geführte Führerstaat dar, als dessen Leitbild insbesondere Neonazis die Herrschaftsstruktur des Nationalsozialismus betrachten. Der Staat gilt Rechtsextremisten als Exekutivorgan eines objektiven Interesses der Volksgemeinschaft bzw. der Nation.

Von besonderer Bedeutung für den Rechtsextremismus in Deutschland ist der historische Nationalsozialismus. Politische Gesinnungen und Bestrebungen der Gegenwart, die sich explizit auf das nationalsozialistische Herrschaftssystem berufen, werden als neonazistisch (neo-nationalsozialistisch) bezeichnet. Der Gruppe der Neonazis im weiteren Sinne zuzurechnen sind die so genannten Revisionisten, soweit sie durch die Leugnung oder Relativierung der deutschen Kriegsschuld bzw. der Massenvernichtung von Juden den Nationalsozialismus zu rehabilitieren versuchen.

Kennzeichnend für Weiterentwicklung rechtsextremistischer Bestrebungen nach der Wiedervereinigung ist der Bedeutungszuwachs der Neonazi-Szene. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist die mit einer programmatischen Neuorientierung in Richtung auf einen „Deutschen Sozialismus“ bzw. einen „Nationalen Sozialismus“ verbundene Öffnung der NPD für neonazistische Gruppierungen nicht zuletzt durch die verstärkte Einbindung von Neonazis aus verbotenen Vereinigungen in die Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN). Kameradschaften stellen ebenso wie die JN zunehmend ein Verbindungselement der Neonazi-Szene zur NPD sowie zur Skinhead-Bewegung dar.

Bestimmend für das Bild des Rechtsextremismus in der Öffentlichkeit sind fremdenfeindliche Aktionen wie z.B. Brandanschläge auf Asylbewerberheime sowie Übergriffe auf ausländische Bürger. Im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung steht in diesem Zusammenhang das martialische und gewalttätige Auftreten rechtsextremistischer Skinheads, die in besonderer Weise mit Fremdenfeindlichkeit identifiziert werden. Von öffentlichem Interesse sind seit Mitte der 90er-Jahre die rassistischen Texte der Skinhead-Musik, die durch Konzerte, CD-Handel und Internet größere Verbreitung erfährt. In den Hintergrund rückt bei dieser Betrachtungsweise, dass es sich bei dieser Erscheinungsform lediglich um einen Ausschnitt des Rechtsextremismus handelt. Ebenso begünstigte eine ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit als ideologisches Grundmuster vor dem Hintergrund einer sozial angespannten Situation nach der Wiedervereinigung die Wahlerfolge der DVU. Fremdenfeindlichkeit ist auch bei den REP vorherrschendes Ideologieelement. Von den anderen rechtsextremistischen Parteien versuchen sie sich durch ein gemäßigeres Auftreten zu distanzieren. In gleicher Weise sind fremdenfeindliche Aussagen Konstanten der Programmatik und der Publikationen der NPD. Die „Neue Rechte“ kaschiert eine fremdenfeindliche Grundtendenz in dem von ihr propagierten Ethnopluralismus und wirkt als intellektuelle Strömung mit solchen Konzeptionen publizistisch in den organisierten Rechtsextremismus hinein.

## **Überblick Rechtsextremismus**

Die Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen stand 1999 im Mittelpunkt der Aufgabenstellung des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Gewaltbereite, neonazistische Bestrebungen, wie sie sich insbesondere in der Skinhead-Szene finden, erforderten besondere Aufmerksamkeit. In dem Bereich der gewaltbereiten Rechtsextremisten war erneut ein zahlenmäßiger Anstieg festzustellen: Während 1997 600 Personen dieser Szene zugeordnet wurden, stieg die Zahl 1998 auf 1.000 und 1999 auf 1.100. Bundesweit werden dem gewaltbereiten Rechtsextremismus 9.000 Personen (1998: 8.200) zugerechnet.

Charakteristisch für militante Rechtsextremisten und Skinheads sind vor allem rassistische, antisemitische sowie neonazistische Orientierungen. Die Hinwendung zum Nationalsozialismus kommt in Bezeichnungen von Skinhead-Bands zum Ausdruck: Sturmtruppen, Werwolf, Endsieg, Heimatfront oder Kraft durch Froide. Ihre Musik fördert die Gewaltbereitschaft der rechten Szeneangehörigen. Bundesweit fanden 1999 105 Musikveranstaltungen statt, davon vier in Niedersachsen. Durch diese Veranstaltungen sowie über den Verkauf von CDs wird gewaltverherrlichende und volksverhetzende Musik verbreitet. Von Dänemark und Schweden aus werden CDs in die Bundesrepublik geschleust. Auch der Northeimer Neonazi und ehemalige FAP-Landesvorsitzende Thorsten HEISE beteiligt sich an Geschäften mit CDs. Er gründete im Dezember 1998 einen „Großhandel für Bild- und Tonträger, Geschenkartikel, Militärbekleidung und -schuhe, Campingartikel“. Rund 350 Neonazis haben sich in Niedersachsen in informellen Zusammenschlüssen, so genannten Kameradschaften, engagiert.

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) blieb auch 1999 ein Anziehungspunkt für Neonazis. So schlossen sich Kameradschafts-Aktivisten aus dem Raum Lüneburg dem neugegründeten NPD-Kreisverband Harburg-Land an. In Göttingen kooperierte der NPD-Kreisverband mit dem Neonazi Thorsten HEISE und dessen Kameradschaft Northeim. Die von der NPD durchgeführten Demonstrationen - von der Partei als Nationaler Widerstand und Kampf um die Straße bezeichnet - richteten sich in erster Linie gegen die Integration von Ausländern.

Die Jungen Nationaldemokraten, die Jugendorganisation der NPD, setzten ihren Weg in den Neonazismus fort. Die Mitglieder dieser Organisation verstehen sich als „weltanschauliche, geschlossene Jugendbewegung neuen Typs mit revolutionärer Ausrichtung“; als „Revolutionäre Bewegung für junge Nationalisten“. Zahlreiche Demonstrationen der JN fanden Zulauf von Neonazis und Skinheads. Sowohl die NPD als auch die Republikaner blieben bei Wahlen erfolglos. Die DVU allerdings konnte in die Landesparlamente von Brandenburg und Bremen einziehen.

Nach den Verboten des Heide-Heim e.V., Hamburg, und des Heideheim e.V., Buchholz, durch das Niedersächsische Innenministerium am 11.02.1998 „beruhigte“ sich die Situation um die rechtsextremistische Tagungsstätte in Hetendorf. Am 09.08.1999 drangen zwei Skinheads gewaltsam bei einem Arbeitslosen in Eschede, Landkreis Celle, ein, um ihn wegen seiner fortwährenden Kritik an der ausländerfeindlichen Einstellung eines der Täter „zur Rede zu stellen.“ Der Arbeitslose verstarb am nächsten Tag an den Folgen der erheblichen Schlag- und Schnittverletzungen im Hals- und Kopfbereich. Der Haupttäter hatte an der 7. Hetendorfer Tagungswoche teilgenommen.

Unter den sonstigen rechtsextremistischen Organisationen ist vor allem der in Jork ansässige „Stahlhelm e.V. – Bund der Frontsoldaten“ zu nennen. Mit der angestrebten Einbindung von Frauen, Mädchen und Kindern hat diese Organisation die Voraussetzung geschaffen, vorrangig Familienangehörige der Mitglieder in den Verein aufzunehmen und entsprechend der eigenen Weltanschauung zu indoktrinieren.

## Was sind nachrichtendienstliche Mittel des Verfassungsschutzes?

Die nachrichtendienstlichen Mittel, die das Landesamt für Verfassungsschutz einsetzen darf, sind in § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes abschließend geregelt. Es sind:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen
2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten
3. Observationen
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen, Videografieren) außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 des GG
5. Verdeckte Ermittlungen und Befragungen
6. Heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel
7. Heimliches Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 des GG
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen
9. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden)
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Art. 10 GG, d.h. nach Anordnung durch den Innenminister mit Zustimmung der G 10-Kommission des Niedersächsischen Landtages.

Wegen des abschließenden Charakters dieses gesetzlichen Kataloges sind auch solche nachrichtendienstlichen Mittel aufgeführt werden, deren Anwendung nach der erklärten Absicht der Landesregierung derzeit nicht beabsichtigt, sondern für besondere Situationen vorbehalten ist. Dazu gehören beispielsweise die Nrn. 2, 7 und 8.

## Datenschutz

Der Datenschutz hat zum Ziel, das Recht des Einzelnen zu schützen, grundsätzlich selbst darüber zu bestimmen, wer zu welchem Zweck seine Daten erfährt und verwenden darf. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist vom Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsurteil im Jahre 1983 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 1 in Verbindung mit Art 2 Abs. 1 des Grundgesetzes als Grundrecht abgeleitet worden. Es wird nicht schrankenlos gewährt, sondern kann aus überwiegendem Allgemeininteresse durch Gesetze eingeschränkt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Datenverarbeitung von Behörden (öffentlicher Bereich) und von Firmen (nicht-öffentlicher Bereich) betroffen sein.

Zur Wahrung ihrer Rechte können die Betroffenen sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich von der datenverarbeitenden bzw. speichernden Stelle grundsätzlich unentgeltlich

- Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten,
- die Berichtigung unrichtiger Daten und die
- Löschung unzulässig gespeicherter Daten

verlangen.

### *Datenschutz im öffentlichen Bereich*

Im öffentlichen Bereich wirkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegenüber dem Staat und bietet Schutz vor unzulässiger und vor allem übermäßiger Datenspeicherung durch staatliche Stellen. Es wird hinsichtlich der Datenverarbeitung im Bereich der Landesverwaltung einschließlich der niedersächsischen Kommunen durch das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) gewährleistet, für das auf seiten der Landesregierung das Innenministerium verantwortlich ist. Der Schutz wird vor allem durch den Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen, das Erforderlichkeitsprinzip, Zweckbindungsregelungen sowie durch eine unabhängige Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) gewährleistet. Jede Person, die meint, durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes oder niedersächsische Kommunen in ihren Rechten verletzt zu sein, kann sich unmittelbar an den LfD wenden.

### *Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich*

Im nicht-öffentlichen Bereich, d.h. im allgemeinen Wirtschaftsleben, ist mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein Rahmengesetz, der die Datenverarbeitung zur Abwicklung von Verträgen,- in beschränktem Umfang für Werbezwecke und- bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässt. Im übrigen wird die Verarbeitung von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht. Die staatliche Kontrolle wird im nicht-öffentlichen Bereich durch Aufsichtsbehörden ausgeübt. Diese Aufgabe hat die Landesregierung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen. Er untersteht insoweit der Fachaufsicht durch das Innenministerium. Diese

Zuständigkeitsregelung hat den Vorteil für die Betroffenen, dass sie unabhängig davon, ob sie sich durch die Datenverarbeitung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

Adresse:  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Brühlstr.9  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/120-4552 Fax: 0511/120-4591

### **Wer kontrolliert die Arbeit des Verfassungsschutzes?**

In einem Rechtsstaat müssen sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass der Verfassungsschutz sein Wissen nicht missbraucht. Deshalb wird seine Arbeit vielfach kontrolliert. Der parlamentarisch verantwortliche Innenminister übt die Fach- und Dienstaufsicht über den Verfassungsschutz in Niedersachsen aus. Auch der Niedersächsische Landtag kontrolliert den Verfassungsschutz. Zur laufenden Kontrolle hat er einen eigenen Ausschuss eingerichtet, der über besondere Informationsrechte verfügt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Informationserhebung und -verarbeitung des Verfassungsschutzes. Für den Bereich der Post- und Fernmeldeüberwachung hat der Gesetzgeber spezielle "Kontroll- und Genehmigungsorgane" eingerichtet, deren Mitglieder vom Landtag bestimmt werden.

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht vor Gericht zu gehen, wenn sie oder er sich durch das NLFV in ihren bzw. seinen Rechten verletzt fühlt. Eine indirekte Kontrolle der Arbeit des Verfassungsschutzes erfolgt über die kritische Berichterstattung in den öffentlichen Medien. Bürgerinnen und Bürger können sich mit Fragen und Beschwerden an die genannten Kontrollgremien wenden. Außerdem besteht das Recht, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu verlangen.

**WICHTIG! Das Impressum beachten!!!**

## Zubehör und Anlagen

### **Anlagen**

In den Anlagen findest Du einige Beispieldokumente um z.B. Einsicht in Deine Daten zu fordern, Rechtsmittel einzulegen oder Dich zu beschweren.

Auf der CD befinden sich zudem einige Gesetzestexte wie das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz, das neue Bundesdatenschutzgesetz etc., da sie hier den Rahmen des Dokumentes sprengen würden.



**Beispiel für eine Beschwerde gemäß § 304 StPO**

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.06.1995

An das  
Amtsgericht Oberstadt  
Am Markt 1  
1200 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit lege ich gegen Ihren Hausdurchsuchungsbefehl vom..., Aktenzeichen..., Beschwerde ein und beantrage, mir die bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten 10 Bände „Grimms Märchen“ sofort herauszugeben.

Begründung:

Am 02.06.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge Ihren Hausdurchsuchungsbefehl vom... bei. Dabei wurden 10 genannten Bücher beschlagnahmt.

Meine Beschwerde ist jetzt noch zulässig, weil eine Wiederholungsgefahr besteht. Bei mir wurden im letzten Jahr fünf Hausdurchsuchungen durchgeführt. Ich füge die fünf Hausdurchsuchungsbefehle dieser Maßnahmen in Kopie bei. Es steht zu vermuten, daß auch in Zukunft weitere Hausdurchsuchungen gegen mich stattfinden werden.

Meine Beschwerde ist auch begründet. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist ungenau. Er enthält nur den ungenauen Satz, daß ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen mich eingeleitet sei, und daß die Durchsuchung „zur Auffindung von Beweismitteln führen“ werde.

In dem Hausdurchsuchungsbefehl fehlt die Angabe des Grundes, warum ich der Volksverhetzung beschuldigt werde. Was soll ich getan haben? Außerdem fehlt in dem Hausdurchsuchungsbefehl die Angabe, nach welchen Beweismitteln gesucht wurde. Werden Bücher gesucht oder Flugblätter? Welchen Titel sollen sie haben? Der Hausdurchsuchungsbefehl ist daher rechtswidrig (BVerfGE 42, 212 und BVerfGE 44, 353 und BVerfG NJW 1992, 551).

Die Beschlagnahme der 10 Bücher aufgrund des rechtswidrigen Hausdurchsuchungsbefehls ist damit auch rechtswidrig. Es besteht an den Büchern ein Beweisverwertungsverbot. Die Bücher sind daher sofort an mich herauszugeben (Krekeler, NStZ 1993, 263, 265).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

## Beispiel für eine Dienstaufsichtsbeschwerde

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.05.1995

An das  
Polizeipräsidium Oberstadt  
Niederstr. 1  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit erhebe ich gegen die Polizeibeamten, die am 02.05.1995 bei mir eine Hausdurchsuchung durchgeführt haben, Dienstaufsichtsbeschwerde.

Begründung:

Am 02.05.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... bei. Daraus ergibt sich, daß die Hausdurchsuchung gegen mich wegen eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Waffenbesitzes und zur Auffindung einer Schußwaffe durchgeführt wurde.

Eine Waffe wurde bei mir aber nicht gefunden, wie sich aus dem Durchsuchungsprotokoll ergibt, daß ich in Kopie beifüge.

Die Polizeibeamten haben bei mir zu Beginn der Hausdurchsuchung nicht ihre Dienstausweise vorgelegt, obwohl ich sie mehrfach darum ersucht hatte. Ich wies darauf hin, daß es heutzutage Kriminelle gibt, die sich als Polizisten, Gasmänner usw. ausgeben, und daß ich die Beamten nicht persönlich kenne. Sie zeigten mir dennoch ihre Ausweise nicht und betraten dann ohne weiteres die Wohnung.

Beweis: Zeugnis Max Müller,...

Außerdem haben die Polizisten entgegen § 108 StPO systematisch nach Zufallsfunden gesucht und die 10 beschlagnahmten Bände „Grimms Märchen“ nicht zufällig gefunden. Sie hätten nur nach der Schußwaffe suchen dürfen. Bei den Büchern handelte es sich aber nicht um eine Schußwaffe. Außerdem haben die Beamten 4 Stunden lang meine Wohnung durchsucht, so daß auch dieser Umstand gegen eine zufällige Auffindung der Bücher spricht.

Beweis: Zeugnis Max Müller,...

Die Beschlagnahme der Bücher war rechtswidrig, und es besteht hieran ein Beweisverwertungsverbot (KG Strafverteidiger 1985, 404).

Bitte teilen Sie mir das Ergebnis Ihres Verfahrens mit.

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

**Beispiel für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG**

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.07.1995

An das  
Amtsgericht Oberstadt  
Am Markt 10  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit stelle ich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Ladgericht Oberndorf, tiefstr.1, 12000 Oberstadt und beantrage,

festzustellen, daß es rechtswidrig war, mir bei der Hausdurchsuchung am 02.07.1995 kein Verzeichnis der beschlagnahmten gegenstände auszuhändigen.

Begründung:

Am 02.07.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Obestadt vom..., Aktenzeichen... bei.

Es wurden bei mir 10 Bände „Grimms Märchen“ beschlagnahmt.

Am Ende der Durchsuchung wurde mir trotz meiner Forderung kein Hausdurchsuchungsprotokoll und kein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände von den Beamten der polizei und vom Staatsanwalt ausgehändigt.

Beweis: Zeugnis Max Müller,...

Mein Antrag ist zulässig, weil die Hausdurchsuchung zwar beendet ist, aber eine Wiederholungsfahr besteht. Die Hausdurchsuchungsbefehle füge ich in Kopie bei. Es steht zu vermuten, daß auch in Zukunft weitere Hausdurchsuchungen gegen mich stattfinden werden.

Mein Antrag ist auch begründet. Die beamten waren verpflichtet, mir an Ort und Stelle der Hausdurchsuchung das Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände auszuhändigen (OLG Stuttgart Strafverteidiger 1993, 235).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

**Beispiel für eine Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 BVerfGG**

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.10.1995

An das Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit lege ich gegen

- 1) den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen...,
  - 2) den Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen...,
  - 3) den Beschuß des Landgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen...
- Verfassungsbeschwerde ein und beantrage,

- 1) festzustellen, daß der Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom ..., Aktenzeichen...rechtswidrig war und mich in meinem Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt,
- 2) den Beschlagnahmebeschuß des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen..., aufzuheben,
- 3) den Beschuß des Landesgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... aufzuheben.

Begründung: Am 02.06.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurden 10 Bücher „Grimms Märchen“ beschlagnahmt, die mir gehören. Die Beschlagnahme wurde durch Beschuß des Amtsgerichtes Oberstadt vom.. Aktenzeichen...bestätigt. Meine dagegen gerichtete Beschwerden wurden vom Landgericht Oberstadt durch Beschuß vom...,Aktenzeichen..., mir zugestellt am 01.10.1995, zurückgewiesen. Kopien der Beschlüsse und des Protokolls füge ich in Kopie bei.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Durch die rechtswidrige Hausdurchsuchung und die rechtswidrige Beschlagnahme und den abweisenden Beschuß des Landgerichtes werde ich in meinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG und auf Eigentum gemäß Art. 14 GG verletzt.

Meine Beschwerde ist auch begründet. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist ungenau. Er enthält nur den ungenauen Satz, daß ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen mich eingeleitet sei, und daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismittel führen werde. In dem Hausdurchsuchungsbefehl fehlt die Angabe des Grundes, warum ich der Volksverhetzung beschuldigt werde. Was soll ich getan haben? Außerdem fehlt in dem Hausdurchsuchungsbefehl die Angabe, nach welchen Beweismitteln gesucht wird. Werden Bücher gesucht oder Flugblätter? Welchen Titel haben sie? Der Hausdurchsuchungsbefehl ist daher rechtswidrig (BVerfGE 42, 212 und BVerfGE 44, 353 und BVerfG NJW 1992, 551). Die Beschlagnahme der Bücher ist aufgrund des rechtswidrigen Hausdurchsuchungsbefehls auch rechtswidrig. An den Büchern besteht ein Beweisverwertungsverbot. Diese sind sofort an mich herauszugeben (Krekeler NSTZ 1993, 263, 265).

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

**Beispiel für eine Strafanzeige**

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.05.1995

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landhericht Oberstadt  
Hauptstr. 1  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit erstatte ich Strafanzeige  
gegen - den Staatsanwalt  
- die fünf Polizisten,

die am 02.05.1995 bei mir Hausdurchsuchung hielten,  
wegen Hausfriedensbruch und Diebstahls.  
Außerdem stelle ich hiermit Strafantrag.

Begründung:

Am 02.05.1995 fand bei mir eine Hausdurchsuchung statt. Ich füge den Hausdurchsuchungsbefehl des Amtsgerichtes Oberstadt vom..., Aktenzeichen... bei. Daraus ergibt sich, daß die Hausdurchsuchung gegen mich wegen eines Strafverfahrens wegen unerlaubten Waffenbesitzes und zur Auffindung einer Schußwaffe durchgeführt wurde.

Eine Waffe wurde bei mir aber nicht gefunden, wie sich aus dem Durchsuchungsprotokoll ergibt, das ich in Kopie beifüge.

Die Polizisten haben vielmehr entgegen § 108 StPO systematisch nach Zufallsfunden gesucht und die beschlagnahmten 10 Bücher „Grimms Märchen“ nicht zufällig gefunden. Die Beamten haben 4 Stunden lang Hausdurchsuchung gehalten. Außerdem handelt es sich bei den Büchern um keine Schußwaffe, die Bücher haben mit der Waffe auch nichts zu tun. (KG Strafverteidiger 1985, 404).

Dadurch, daß die Beamten gegen meinen Willen 4 Stunden lang nicht nach einer Schußwaffe suchten, sondern systematisch nach anderen Gegenständen, haben sie einen Hausfriedensbruch begangen.

Als Zeugen benenne ich Max Müller, ...

Bitte teilen Sie mir das Ende des Strafverfahrens mit.

Mit freundlichem Gruß

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

## Beispiel für das anfordern der gespeicherten Daten vom Verfassungsschutz

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.05.1995

An das  
Landesamt für Verfassungsschutz  
Bundesland  
Hauptstr. 1  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §13 VerfschG bitte ich um Auskunft über die gespeicherten Daten meine Person betreffend sowie welcher Art diese sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

### Anmerkung

Wird das ersuchen um Auskunft mit §13 Abs. 2 abgelehnt, müssen Sie Dich jedoch darauf hinweisen, daß Du diese Auskunft über den Landesbeauftragten für Datenschutz erhalten kannst. Der Musterbrief dafür, befindet sich auf der nächsten Seite.

**Beispiel für das anfordern der gespeicherten Daten vom Verfassungsschutz über den Landesbeauftragten für Datenschutz im jeweiligen Bundesland**

Hans Mutig  
Neue Straße 1  
12345 Oberstadt

05.05.1995

An den  
Landesbeauftragten für den Datenschutz  
Bundesland  
Hauptstr. 1  
12000 Oberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §13 Abs. 3 VerfschG bitte ich um Auskunft über die gespeicherten Daten meine Person betreffend sowie welcher Art diese sind bei dem *Bundesland*-Verfassungsschutz, welcher mir die Offenlegung nach §13 Abs. 3 VerfschG verneint.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans Mutig (eigenhändige Unterschrift)

## Zubehör

Damit diese Informationen auch eine große Streuwirkung haben, sind die Dokumente in dieser Infomappe in großen, leserlichen Buchstaben mit kaum Grafiken bestückt, damit auch bei zahlreichen Kopiervorgängen die Lesbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Zusätzlich befindet sich auf dieser Seite eine gebrannte Computer Compact Disc, auf der sich dieses Dokument im PDF Format befindet, was sich sowohl zum verschicken über das Internet als auch zum Drucken sehr gut eignet, ohne das Formatierungen etc. verändert werden können. Zudem befinden sich auf der CD ebenfalls ein Werbeblatt über Templer's Reich, das gesamte „Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz“ sowie die kompletten Internetseiten „Templer's Reich“ und der Initiative „Nationale gegen Kinderschänder“ als Kompletversion zum anschauen ohne Internet und Browsersoftware.

Die von uns ausgelieferten Original-CDs sind 100% Virenfrei. Außerdem sind alle Dokumente von jeglichen Wasserzeichen und eindeutigen Identifikationsnummern befreit, damit auf nichts und niemanden Rückschlüsse bei bzw. nach der Weitergabe zu ziehen sind. Lediglich das Hauptdokument wurde vom Templer mit seinem PGP-Schlüssel unterschrieben, damit es jederzeit als Original von uns zu erkennen ist.

Jeder der diese Informationsmappe erhält und sie kameradschaftlich weitergibt, sei gebeten, entweder diese CD mit dieser Infomappe weiterzugeben oder sie zu kopieren und ggf. einem neu gedrucktem Exemplar beizulegen.

Wie mehrmals genannt ist **das „Temp-Handbuch“ absolut kostenlos, das kopieren und weitergeben erwünscht!!!** Versände oder Privatpersonen die dieses jedoch reproduzieren und weitergeben, dürfen selbstredend ihre Unkosten decken. Bei 60 Papierseiten und 1 CD dürfte dies aber keinesfalls mehr als 10 DM sein!

Es wird in unregelmäßigen Abständen Änderungen geben, die der Interessierte sich dann von Templer's Reich oder eine der angeschlossenen Seiten herunterladen kann, um sie dem Dokument hinzuzufügen.

Die hier beigelegte CD kann sich der Interessierte CD herunterladen, jedoch OHNE die beigefügten Programme, da wir diese aus lizenzrechtlichen Gründen nicht online stellen dürfen und zudem auch die Serverkapazität gesprengt würde.

Das Dokument auf der CD ist jederzeit als Original zu identifizieren, da es mit dem PGP-Schlüssel von Templer unterschrieben wurde.

Leute - seid Kameraden und ehrlich zueinander. Versucht nicht hiermit zu verdienen, sich mit unseren Federn zu schmücken o.ä., denn jeder Mißbrauch wird in jedem Einzelfall von den entsprechenden Leuten angemessen vergolten. Wir haben mehrere Wochen (!!!!) lang dieses Dokument erstellt, um es kostenlos anzubieten und wer uns jetzt auch noch betrügen will, ist ein Kameradenschwein!

**WICHTIG!!! Das „Temp-Handbuch“ ist ABSOLUT kostenlos! Der Verkaufspreis darf lediglich die Herstellungs- und Unkosten des Verteilers decken!!!!  
 Bei 60 Seiten und 1 CD dürfte das die 10 DM nicht übersteigen!!! Kopieren und weitergeben ausdrücklich erwünscht!**



## Impressum und allgemeine Hinweise

Diese Informationsmappe wurde erstellt und bearbeitet vom Team der Internetpräsenz „Templer´s Reich“, im nachfolgenden TR genannt. Teile der Texte entstammen fremden Quellen, als da wären:

- Kapitel 1           Dieser Bericht wurde uns vom Rundbrief "Fahnenträger aus Pommern" freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Bei Interesse könnt Ihr diesen unter folgender Adresse für 5 DM + 3 DM Porto bestellen:  
F.T. \* Postfach 1153 \* 17420 Seebad Heringsdorf
- Kapitel 2, 3 u. 4    Teilweise fremden Quellen entnommen, dessen Urheber nicht mehr festzustellen sind. Sollte sich jemand in seinem Urheberrecht verletzt fühlen, bitten wir um Benachrichtigung.
- Kapitel 4           Ratgeber Hausdurchsuchung freundlicherweise zur Verfügung gestellt von N-A-F , Nationale Aktionsfront ([www.n-a-f.com](http://www.n-a-f.com))
- Kapitel 5           von den Internetseiten des Landes Niedersachsen / Landesamt für Verfassungsschutz. **Danke** an „Der Niedersachse“!!!

Die Zusammenstellung der Dokumente erfolgte durch das Team von Templer´s Reich, erreichbar nur über das Internet unter folgenden Adressen:

**[www.Templers-Reich.com](http://www.Templers-Reich.com)**

und bei Ausfall dieser Adresse zusätzlich über

[www.Templers-Reich.cool.am](http://www.Templers-Reich.cool.am)   und   [www.Templers-Reich.1a.gs](http://www.Templers-Reich.1a.gs)

Für die Seiten im Internet gelten folgende Regelungen und Bestimmungen, soweit Anwendbar auch für diese Informationsmappe!

### Haftung für "Links"

Templers Reich und sein Team ist als Inhaltsanbieter nach §5 Abs.1 Mediendienste-Staatsvertrag für die "eigenen Inhalte", die er zur Nutzung bereithält, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Von diesen eigenen Inhalten sind Querverweise ("Links") auf die von anderen Anbietern bereitgehaltenen Inhalte zu unterscheiden. Durch den Querverweis hält Templers Reich und sein Team insofern "fremde Inhalte" zur Nutzung bereit, die in dieser Weise gekennzeichnet sind: [LINK]. Für diese fremden Inhalte ist er nur dann verantwortlich, wenn er von ihnen (d.h. auch von einem rechtswidrigen bzw. strafbaren Inhalt) positive Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern (§5 Abs.2 Mediendienste-Staatsvertrag).

Bei "Links" handelt es sich allerdings stets um lebende" (dynamische) Verweisungen. Templers Reich und sein Team hat bei der erstmaligen Verknüpfung zwar den

fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, die Inhalte, auf die er in seinem Angebot verweist, ständig auf Veränderungen zu überprüfen, die eine Verantwortlichkeit neu begründen könnten. Erst wenn er feststellt oder von anderen darauf hingewiesen wird, daß ein konkretes Angebot, zu dem er einen Link bereitgestellt hat, eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst, wird er den Verweis auf dieses Angebot aufheben, soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist. Die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit wird nicht dadurch beeinflusst, daß auch nach Unterbindung des Zugriffs von der Homepage Templers Reich und sein Team von anderen Servern aus auf das rechtswidrige oder strafbare Angebot zugegriffen werden kann.

## **Datenschutz**

Templers Reich nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, daß die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden.

### *Personenbezogene Daten*

Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, Eure Identität zu erfahren. Darunter fallen Informationen wie Dein richtiger Name, Adresse, Postanschrift, Telefonnummer. Informationen, die nicht direkt mit Deiner wirklichen Identität in Verbindung gebracht werden (wie zum Beispiel favorisierte Webseiten oder Anzahl der Nutzer einer Site) fallen nicht darunter. Ihr könnt unser Online-Angebot grundsätzlich ohne Offenlegung Eurer Identität nutzen.

Eure Angaben speichern wir auf besonders geschützten Servern im Ausland. Der Zugriff darauf ist nur wenigen besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Server betraut sind. In Verbindung mit Eurem Zugriff werden auf unseren Servern Daten für Sicherungszwecke gespeichert, die möglicherweise eine Identifizierung zulassen (zum Beispiel IP-Adresse, Datum, Uhrzeit und betrachtete Seiten). Es findet keine personenbezogene Verwertung statt. Die statistische Auswertung anonymisierter Datensätze bleibt vorbehalten.

### *Weitergabe personenbezogener Informationen an Dritte*

Sollten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Daten an Dienstleister weitergegeben werden, so sind diese an das BDSG, andere gesetzliche Vorschriften und vertraglich an die Datenschutz Richtlinien der Initiative NGK gebunden. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschuß dazu verpflichtet sind, werden wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermitteln. Die Beiträge in unseren Diskussionsforen sind für jeden zugänglich. Sie sollten Ihre Beiträge vor der Veröffentlichung sorgfältig darauf überprüfen, ob sie keine Angaben enthalten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Sie müssen damit rechnen, daß Ihre Beiträge in Suchmaschinen erfaßt und auch ohne gezielten Aufruf unseres Angebotes weltweit zugreifbar werden. Die Löschung oder Korrektur solcher Einträge läßt sich bei ausländischen Betreibern häufig nicht durchsetzen.

### *Recht auf Widerruf*

Wenn Sie uns personenbezogene Daten überlassen haben, können Sie diese jederzeit wieder löschen.

### *Kinder*

Personen unter 18 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten an uns übermitteln. Wir fordern keine personenbezogenen Daten von Kindern an, sammeln diese nicht und geben sie nicht an Dritte weiter.

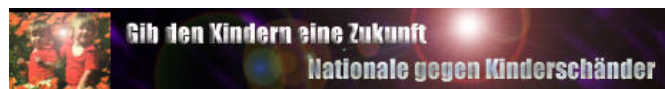
### *Links zu anderen Websites*

Unser Online-Angebot enthält Links zu anderen Websites. Wir haben keinen Einfluß darauf, daß deren Betreiber die Datenschutzbestimmungen einhalten.

**Die Seiten** "Templer´s Reich" wurden von folgenden Gruppen/ Vereinigungen/ Organisationen/ Personen erstellt/ bearbeitet/ unterstützt:

- Templer & Team
- Oikrach
- Schlumpf
- Ragin
- Initiative "NGK"

Templer´s Reich unterstützt die Initiative „Nationale gegen Kinderschänder“ im Internet (NGK)



welche unter folgender Adresse zu finden ist:

[www.oikrach.com/ngk](http://www.oikrach.com/ngk)

Desweiteren Unterstützen wir folgende Aktionen und Organisationen:

Verschlüsselung per PGP  
[www.pgpi.org](http://www.pgpi.org)



Gegen Zensur im Internet  
<http://www.eff.org/br>



Freiheit für Links  
<http://www.freedomforlinks.de>



Der Verfasser, dieser Seite trägt keine Verantwortung für die Art, wie die hier zur Verfügung gestellten Informationen genutzt werden.

## **Danksagungen und abschließende Worte**

Ein herzliches Dankeschön möchte das Team von Templer´s Reich an folgende Personen richten:

Oikrach, Doc-M, das Team von NAF, "Fahnenträger aus Pommern" für die Unterstützung, Volkstroi, NME und NoName für die Kommentare und die Hilfe bei der Beta Version sowie allen Unterstützern und Besuchern unserer Internetseiten.

Ohne Euch wären wir heute nicht das was wir sind und wir wollen und werden Euch nicht enttäuschen!

Gerade was die Initiative „Nationale gegen Kinderschänder“ [NGK] angeht, ist die Resonanz und Unterstützung umwerfend. Auch wenn es die letzten Kritiker noch nicht kapiert haben – NGK sind nicht WIR, sonder WIR ALLE gemeinsam. Die NGK ist plattformunabhängig und hat einzig und allein die Findung und Meldung kinderpronographischer Internetseiten zum Ziel, damit dieses Treiben ein Ende hat. Die Zahl „normaler“ Menschen, die uns in Bezug auf NGK ihre Unterstützung zugesagt haben und praktizieren spricht eindeutig dafür!

### ***Und an die Herren des Verfassungsschutzes:***

diese Dokumente sind frei jeglicher ID oder Wasserzeichen, so daß die Herkunft und Weitergabe niemals nachvollziehbar ist. Und wenn Sie sich fragen, woher wir die ein oder anderen Infos haben – ich verrate es Ihnen ganz im geheimen – wir sind ja hier unter uns: nicht nur Sie haben Spitzel bei uns, nein, sondern wir auch bei Ihnen!

Haben Sie sich schonmal über die zahlreichen Bewerbungen richtig hergemacht? Haben Sie Ihr Netz richtig unter Kontrolle? Kennen Sie jeden Ihrer Kollegen wirklich genau? Nein! Sie sind weder Netzwerktechniker, Kryptologe, Hellseher oder Gedankenleser!!! Wir auch nicht, aber da wir uns nichts zu schulden kommen lassen und trotzdem als Gedankenverbrecher in unseren Grundrechten mißhandelt und mißbraucht werden, gedemütigt und an den Pranger gestellt, müssen wir uns spezialisieren.

Wir sind auch keine Neonazis, Rechtsradikale, Extremisten oder Terroristen (wie auch immer Sie die Leute bezeichnen) – weder noch! Wir sind die lieben Mädels und Jungs von nebenan, die sie freundlich Grüßen und in der Kirche das Geld in den Klingelbeutel werfen.

Sie versuchen uns gegeneinander auszuspielen – das können wir auch!

Und am Ende wird die Gerechtigkeit siegen. Die Filme „1984“, „Sie leben“ und „Matrix“ sind zur bitteren Realität geworden, wenn auch nur im übertragenen Sinne und dafür sollen Sie sich schämen!

Nicht wir schüren den Hass, sondern Sie. SIE haben den Eid Gottes als Staatsdiener gebrochen und werden einst dafür büßen.

## **Das Team von Templer´s Reich im Sommer 2001**